Bundesgesetzblatt 2241

Teil I G 5702

2008	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 2008	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
26.11.2008	Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens FNA: neu: 7111-5; 7111-1, 860-6, 7111-1-1, 7111-1 GESTA: E042	2242
26.11.2008	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren FNA: 7847-12 GESTA: F042	2258
26.11.2008	Neufassung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren	2260
22.11.2008	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) FNA: neu: 211-9-1; 211-1-1, 211-1-2	2263
24.11.2008	Fischseuchenverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen	2315
10.11.2008	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Post AG (ZOVers Deutsche Post AG)	2327

Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Vom 26. November 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Berufsrecht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentümerpflichten
- § 2 Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen
- § 3 Schornsteinfegerregister
- § 4 Nachweise
- § 5 Mängel
- § 6 Erbbaurecht und Gebäudeeigentum

Kapitel 2

Bezirke,

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

- § 7 Bezirke
- § 8 Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
- § 9 Anforderungen und Verfahren
- § 10 Bestellung
- § 11 Verhinderung der bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
- § 12 Aufhebung der Bestellung

Kapitel 3

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister

- § 13 Allgemeine Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister
- § 14 Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
- § 15 Anlassbezogene Überprüfungen durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
- § 16 Weitere Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
- § 17 Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister

§ 18	Berufspflichten der bevollmächtigten Bezirksschornstein-	Teil 1
§ 19	feger Führung des Kehrbuchs	Berufsrecht
§ 20	Kosten	
§ 21	Aufsicht	Kapitel 1
§ 22	Verhältnis zu Bestimmungen des Immissionsschutzrechts	Allgemeine Vorschriften
§ 23	Zuständige Behörden	Angemente vorsoni inten
	Kapitel 4	§ 1
	Bußgeldvorschriften,	Eigentümerpflichten
	Ersatzvornahme	(1) Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind
§ 24	Bußgeldvorschriften	verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprü
§ 25	Nichterfüllung, Zweitbescheid	fung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie
§ 26	Ersatzvornahme	die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung
	Teil 2	über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fas
		sung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBI. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung
	Versorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	vom 14. August 2003 (BGBI. I S. 1614), vorgeschriebe
	im Schornsteinfegerhandwerk	nen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. Das
	Kapitel 1	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird
	·	ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zun
0.07	Organisation	Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicher heit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und
§ 27	Träger der Zusatzversorgung	des Klimaschutzes durch Rechtsverordnung zu bestim
§ 28 § 29	Organe Vertreterversammlung	men,
§ 30	Vorstand und Geschäftsführung	welche Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitun
§ 31	Satzung	gen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtunger
§ 32	Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher	(Anlagen) in welchen Zeiträumen gereinigt ode
§ 33	Härtefonds	überprüft werden müssen,
§ 34	Aufsicht	2. welche Grenzwerte an Ab- und Verbrennungsgasei
	Kapitel 2	zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit von
	Allgemeine Anspruchsregelungen	diesen Anlagen nicht überschritten werden dürfen,
8 25	Mitteilungspflicht und Datenübermittlung	3. welche Verfahren bei der Reinigung und Überprü
§ 35 § 36	Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versor-	fung einzuhalten sind.
3	gungsansprüchen	Die Landesregierungen werden ermächtigt, über die
§ 37	Übergang von Schadenersatzansprüchen	vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
§ 38	Verjährung	getroffenen Regelungen hinaus durch Rechtsverord
§ 39	Rechtsweg	nung weitere Anlagen zu bestimmen, die zu den in
	Kapitel 3	Satz 2 aufgeführten Zwecken gereinigt oder überprüf werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu
	Mitgliedschaft und Beiträge	geschehen hat. Die Landesregierungen können diese
§ 40	Mitgliedschaft	Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen
§ 41	Beiträge	(2) Die Eigentümer haben Änderungen an kehr- und
3	25.11.030	überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer An
	Kapitel 4	lagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen der
	Versorgungsleistungen	jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
§ 42	Arten der Versorgungsleistungen	oder Bezirksschornsteinfegermeistern unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stillle
§ 43	Ruhegeld	gung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.
§ 44	Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit	
§ 45	Witwen- und Witwergeld	(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücker und Räumen sind verpflichtet, den jeweiligen bevoll
§ 46 § 47	Waisengeld Bemessungsgrundlage des Ruhegeldes	mächtigten Bezirksschornsteinfegern für die Durchfüh
3 41	Demessungsgrundlage des Trunegeldes	rung der Tätigkeiten nach § 14 Abs. 1 und § 15 sowie
	Teil 3	den Bezirksschornsteinfegermeistern für die Durchfüh
	Übergangsregelungen	rung der Tätigkeiten nach § 13 des Schornsteinfeger
§ 48	Übergangsregelungen für Bezirksschornsteinfegermeister	gesetzes Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte
§ 49	Ansprüche auf Versorgungsleistungen vor dem 1. Januar	der zuständigen Behörde eine verweigerte Reinigung
-	2013	Überprüfung oder Messung auf Grund eines vollzieh
§ 50	Versorgungsanwartschaften vor dem 1. Januar 2013	baren Verwaltungsaktes im Wege der Ersatzvornahme
§ 51 § 52	Versorgungsanstalt Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder	durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletz
§ 52 § 53	Weitere Anwendung von Vorschriften	lichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
0		wird insower enigescrimmikt.

Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen

- (1) Die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten sind wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung. Die Durchführung dieser Arbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3075) erfüllen. In einem Betrieb nach Satz 2 beschäftigte Personen dürfen auch ohne Begleitung durch den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin Schornsteinfegerarbeiten ausführen, wenn sie als Mindestqualifikation eine Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2012 dürfen die in Absatz 1 genannten Schornsteinfegerarbeiten nur von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden

§ 3

Schornsteinfegerregister

- (1) Um den Eigentümern, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, den Bezirksschornsteinfegermeistern und der zuständigen Behörde die Feststellung zu erleichtern, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register (Schornsteinfegerregister) geführt, in das die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister sowie jeder Betrieb, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes staatlich vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten ausführen möchte und die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks besitzt, mit den folgenden Daten einzutragen sind:
- 1. Name und Anschrift des Betriebs,
- 2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin,
- Handwerkskammer, bei der der Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, oder Behörde, bei der die Erbringung von Dienstleistungen angezeigt wurde,
- 4. bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Bezirksschornsteinfegermeistern Datum der Bestellung und Angabe des betreffenden Bezirks.

Weitere Daten dürfen nicht eingetragen werden. Die Eintragung in das Register ist kostenlos. Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat dem jeweiligen

Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Richtigkeit und Echtheit der gespeicherten Daten gewährleisten.

- (2) Die Handwerkskammer oder Behörde übermittelt die in Absatz 1 genannten Daten unmittelbar an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sofern die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Änderungen der Daten sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch die Handwerkskammer oder Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn
- die Voraussetzungen für ihre Eintragung in das Register entfallen sind oder
- die eingetragene Person der zuständigen Behörde anzeigt, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Schornsteinfegerarbeiten mehr ausführen möchte.

§ 4

Nachweise

- (1) Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 festgesetzten Arbeiten ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern nachzuweisen, sofern diese die Arbeiten nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist.
- (2) Die Formblätter sind durch die Schornsteinfeger oder Schornsteinfegerinnen, die die Arbeiten ausgeführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen
- (3) Die ausgefüllten Formblätter sind den Eigentümern zu übergeben oder in deren Auftrag direkt an die jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister zu übermitteln. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter bleiben die Eigentümer. Die ausgefüllten Formblätter müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern eingehen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister weisen die Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf diese Frist hin.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausgestaltung und Inhalt der Formblätter zu regeln. Die Formblätter sind so zu fassen, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister ihnen alle für die Führung des Kehrbuchs nach § 19 relevanten Daten entnehmen können.

§ 5

Mängel

(1) Mängel an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, die nicht innerhalb des im Feuerstättenbescheid für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten festgesetzten Zeitraums behoben sind, sind von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin im Formblatt (§ 4) zu vermerken. Ihre Behebung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen. Andernfalls hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Mängel der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Mängel, durch die unmittelbare Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, sind von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin unverzüglich der zuständigen Behörde und dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zu melden.

§ 6

Erbbaurecht und Gebäudeeigentum

Für Erbbauberechtigte sowie für Eigentümer von Gebäuden nach Artikel 233 §§ 2b, 4 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die für Eigentümer von Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Bezirke, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

§ 7

Bezirke

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 richtet die zuständige Behörde Bezirke ein.

§ 8

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

- (1) Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist, wer von der zuständigen Behörde für einen Bezirk bestellt ist.
- (2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an.

§ 9

Anforderungen und Verfahren

- (1) Die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk ist von der zuständigen Behörde öffentlich auszuschreiben.
- (2) Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt werden können Bewerber und Bewerberinnen, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

- (3) Von den Bewerbern und Bewerberinnen darf die Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:
- schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält,
- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
- 3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- 4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten,
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- 7. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
- (4) Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen ist nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen.
- (5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10

Bestellung

- (1) Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger können vorbehaltlich des Absatzes 3 nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. § 11 bleibt unberührt. Wiederbestellungen sind nach erneuter Ausschreibung zulässig.
- (2) Die Bestellung ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister mitzuteilen.
- (3) Hat sich keine geeignete Person für den ausgeschriebenen Bezirk beworben, sind für längstens drei Jahre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger benachbarter Bezirke im Bereich der zuständigen Behörde auszuwählen und als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu bestellen. Danach ist der Bezirk erneut auszuschreiben.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung haben keine aufschiebende Wirkung.

Verhinderung der bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

- (1) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die vorübergehend verhindert sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen, ersuchen unverzüglich einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, ihre Aufgaben für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen. Dabei soll es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich derselben zuständigen Behörde handeln. Der verhinderte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zeigt die Verhinderung und die ersuchte Person unverzüglich der zuständigen Behörde an.
- (2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eines anderen Bezirks seines Zuständigkeitsbereichs die Aufgaben für die Dauer der Verhinderung vorübergehend wahrnimmt.
- (3) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nehmen auf Anordnung der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen nach Absatz 1 die in den §§ 13 bis 16 bezeichneten Aufgaben und Befugnisse auch außerhalb ihres Bezirks wahr. Die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen sind ihnen durch die für die betreffenden Bezirke jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorab zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung haben sie die Unterlagen zurückzugeben und die Daten zu löschen sowie die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Durchführung der Arbeiten und deren Ergebnis zu unterrichten.
- (4) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
 - (5) § 18 gilt entsprechend.

§ 12

Aufhebung der Bestellung

- (1) Unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts ist die Bestellung aufzuheben
- auf Antrag des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers,
- wenn die zuständige Behörde auf Grund einer Überprüfung der Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 Satz 2 zu der Auffassung gelangt ist, dass dieser oder diese die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitzt,
- mit Ablauf des Monats, in dem der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger das 67. Lebensjahr vollendet.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Aufhebung der Bestellung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch die zuständige Behörde unverzüglich für die Führung des Schornsteinfegerregisters mitzuteilen.

Kapitel 3

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister

§ 13

Allgemeine Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister kontrollieren die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 und führen die Kehrbücher.

§ 14

Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

- (1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besichtigen persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden ihres Bezirks, in denen Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder nach den landesrechtlichen Bauordnungen durchzuführen sind, und prüfen die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen (Feuerstättenschau). Eine Feuerstättenschau darf frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Feuerstättenschau durchgeführt werden.
- (2) Bei der Feuerstättenschau setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Stellen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau nach Absatz 2 fest, dass eine Anlage nicht betriebs- oder brandsicher ist, treffen sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Als Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die ergrifenen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten. Sie hat diese als Sicherungsmaßnahmen zu verfügen oder die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufzuheben.

§ 15

Anlassbezogene Überprüfungen durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben die Befugnis zur Durchführung von Überprüfungen in ihrem jeweiligen Bezirk, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Betriebs- und Brandsicherheit einer Anlage nicht gewährleistet ist oder
- unmittelbar von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der

Technik vermeidbar sind, oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Überprüfung ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe und des Ergebnisses unverzüglich anzuzeigen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Weitere Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern obliegt die Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen in ihren jeweiligen Bezirken, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. § 14 Abs. 2 gilt bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 17

Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister

- (1) Für die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes mit der Maßgabe, dass der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes) einen Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 erlässt. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, bei denen bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen ist, haben die Bezirksschornsteinfegermeister den Feuerstättenbescheid auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs zu erstellen und den Eigentümern zuzustellen.

§ 18

Berufspflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

- (1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unparteiisch auszuführen.
- (2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen keine Bescheinigungen nach § 16 Satz 1 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder andere Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. § 11 gilt entsprechend.

§ 19

Führung des Kehrbuchs

- (1) In das Kehrbuch sind die folgenden Daten einzutragen:
- 1. Vor- und Familienname sowie Anschrift
 - a) des Eigentümers und, falls davon abweichend, des Betreibers oder
 - b) des Verwalters nach § 20 des Wohnungseigentumsgesetzes im Fall von Wohnungseigentum und, falls die Anlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers und, falls davon

- abweichend, des Betreibers, dessen Namen und Anschrift der Verwalter den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern auf Anforderung mitzuteilen hat, oder
- c) der Wohnungseigentümer, falls kein Verwalter bestellt ist, und, falls abweichend, der Betreiber, deren Namen und Anschriften die Wohnungseigentümer den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern auf Anforderung mitzuteilen haben;
- Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb und Standort;
- die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen und nach § 14 Abs. 2 festgesetzten Arbeiten und das Datum der Ausführung;
- das Datum und das Ergebnis der letzten Feuerstättenschau;
- in dem Formblatt nach § 4 vermerkte Mängel oder selbst festgestellte Mängel und das Datum des Abstellens der Mängel;
- das Datum und das Ergebnis einer Bauabnahme nach Landesrecht;
- 7. das Datum und das Ergebnis einer Überprüfung nach § 15 Satz 1;
- 8. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

Soweit die in Satz 1 genannten Daten den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern nicht ohnehin auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt sind, entnehmen sie die Daten den ausgefüllten Formblättern nach § 4.

- (2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister sind dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im jeweiligen Kehrbuch vollständig und richtig geordnet vorgenommen sowie auf dem neuesten Stand gehalten werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Das Kehrbuch ist elektronisch zu führen. Es muss jährlich abgeschlossen werden.
- (3) Bei der Übergabe des Bezirks sind das Kehrbuch und die für die Führung des Kehrbuchs erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten kostenfrei und vollständig an den Nachfolger oder die Nachfolgerin zu übergeben. Gleichzeitig haben die Übergebenden alle durch die hoheitliche Tätigkeit erlangten Daten bei sich zu löschen.
- (4) Das Kehrbuch sowie die für die Führung des Kehrbuchs erforderlichen Unterlagen einschließlich der eingereichten Formblätter sind durch die jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben. Nach Ablauf der

Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

- (5) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister dürfen die Daten nach Absatz 1 nur nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. An öffentliche Stellen dürfen die Daten übermittelt werden, soweit das Landesrecht dies zulässt. An nicht öffentliche Stellen dürfen die Daten nur übermittelt werden, soweit
- die Übermittlung nach dem Landesrecht zulässig ist und
- der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Unterbleiben der Übermittlung hat.

§ 20

Kosten

- (1) Für Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 14 Abs. 1 bis 3, § 15 Satz 1 und § 16 werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Die Kosten sind eine öffentliche Last des Grundstücks und sind von den Grundstückseigentümern, im Fall von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, falls die Anlage zum Sondereigentum gehört, von dem Wohnungseigentümer zu tragen. Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse werden dadurch nicht berührt. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Kosten als Gesamtschuldner
- (3) Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Bescheid festgestellt und nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von derjenigen Person zu tragen, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung betrieben wurde.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 21

Aufsicht

(1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse und der Einhaltung ihrer Pflichten jederzeit überprüfen. Wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden, tragen die jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Kosten der Überprüfung.

- (2) Die zuständige Behörde kann sich das Kehrbuch und die für die Führung des Kehrbuchs erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung vorlegen lassen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr ein Ausdruck des Kehrbuchs vorgelegt oder der Datenträger zugänglich gemacht wird oder die Daten elektronisch übermittelt werden.
- (3) Wenn bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die zuständige Behörde als Aufsichtsmaßnahme insbesondere einen Verweis aussprechen oder ein Warnungsgeld von bis zu fünftausend Euro verhängen.

§ 22

Verhältnis zu Bestimmungen des Immissionsschutzrechts

Die Befugnisse der jeweils zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 23

Zuständige Behörden

Die für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden werden durch Landesrecht bestimmt.

Kapitel 4

Bußgeldvorschriften, Ersatzvornahme

§ 24

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 3, eine dort genannte Anlage nicht oder nicht rechtzeitig reinigen oder überprüfen lässt.
- entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Zutritt nicht gestattet,
- entgegen § 4 Abs. 2 das Formblatt nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
- 5. entgegen § 5 Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 das Kehrbuch und die dort genannten Unterlagen oder Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übergibt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 die Daten nicht oder nicht vollständig löscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 25

Nichterfüllung, Zweitbescheid

- (1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister melden der zuständigen Behörde unverzüglich, wenn das Formblatt nicht innerhalb der in § 4 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist eingegangen ist und die Durchführung der Arbeiten auch nicht auf andere Weise innerhalb dieser Frist nachgewiesen wurde.
- (2) Die zuständige Behörde setzt in einem Zweitbescheid gegenüber dem Eigentümer fest, welche Reinigungen oder Überprüfungen nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder wiederkehrenden Messungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen innerhalb welchen Zeitraums durchzuführen sind. Für den Fall der Nichtvornahme ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anzudrohen.
- (3) Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und zuzustellen.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Ersatzvornahme

- (1) Wird die Verpflichtung, die in dem Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, hat die zuständige Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder den Bezirksschornsteinfegermeister mit der Vornahme der Handlungen im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen
- (2) Für die Ausführung der Ersatzvornahme werden von dem betroffenen Eigentümer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Es kann bestimmt werden, dass der Eigentümer die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu bezahlen hat. Werden die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht gezahlt, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Teil 2

Versorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk

Kapitel 1 Organisation

§ 27

Träger der Zusatzversorgung

Die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk (Versorgungsanstalt) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie ist Trägerin der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk.

§ 28

Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind

- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Geschäftsführung.

§ 29

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 43 Abs. 1 oder § 44 sind. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitgliedes eintreten.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, dass die Wahlen in der Gruppe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 43 Abs. 1 oder § 44 getrennt voneinander durchzuführen sind.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten
- 1. die Wahl des Vorstandes,
- 2. der Erlass der Satzung (§ 31) und ihre Änderungen,
- 3. die Abnahme der Jahresrechnung,
- 4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
- die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes zu gewährenden Entschädigung.
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 gefassten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 34).
- (5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 4 und 6 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 4 sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

§ 30

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versorgungskammer.

Satzung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung, so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluss zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.
 - (2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über
 - die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlussfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der stellvertretenden Mitglieder im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
- die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlussfassung in ihm,
- 3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
- 4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
- 5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
- die Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
- 7. das Ruhen der Versorgungsleistungen,
- 8. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
- 9. die Fälligkeit der Versorgungsleistungen,
- 10. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
- 11. die Änderung der Satzung,
- 12. die Art der Bekanntmachung durch die Versorgungsanstalt.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

§ 32

Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

§ 33

Härtefonds

(1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversammlung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.

(2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten ehemaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder ihren Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

§ 34

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt. § 94 Abs. 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Die Versorgungsanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält
- 1. die Jahresrechnung der Versorgungsanstalt,
- 2. eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- 3. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger sowie der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens insbesondere Modellrechnungen zur demographischen Entwicklung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger, zur Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens sowie des zu leistenden Jahresbeitrags in den künftigen zehn Kalenderjahren.

Der Geschäftsbericht ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zeitgleich der Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten.

- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.
- (4) Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.
- (5) Für die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt gilt § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

Kapitel 2

Allgemeine Anspruchsregelungen

§ 35

Mitteilungspflicht und Datenübermittlung

(1) Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach den §§ 45 und 46 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Zusatzversorgung erforderlich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einer anspruchsberechtigten Person der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, dass eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der Versorgungsanstalt den Namen, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Anschrift der von ihr bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie Beginn und Ende der Bestellung.

§ 36

Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Ansprüche auf Zusatzversorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

§ 37

Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder eine anspruchsberechtigte Person nach § 45 oder § 46 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der der verletzten Person oder ihren Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadenersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 38

Verjährung

Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie die Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

§ 39

Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Kapitel 3 Mitgliedschaft und Beiträge

§ 40

Mitgliedschaft

Mitglieder der Versorgungsanstalt sind alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die nach § 43 Abs. 1 oder § 44 anspruchsberechtigten Personen.

§ 41

Beiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Beitragspflichtig ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den von ihm verwalteten Bezirk. Die Beitragspflicht entsteht im Zeitpunkt der Bestellung.
- (3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Beiträge bis zu drei Monate im Voraus zu zahlen sind
- (4) Für die Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dadurch Rechnung zu tragen, dass der Beitrag mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.
- (5) Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, deren Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt vor Ablauf von fünf Jahren endet, werden auf Antrag Beiträge erstattet. § 210 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Kapitel 4 Versorgungsleistungen

§ 42

Arten der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsanstalt erbringt folgende Versorgungsleistungen:

- 1. Ruhegeld (§ 43),
- 2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 44),
- 3. Witwen- und Witwergeld (§ 45) sowie
- 4. Waisengeld (§ 46).

§ 43

Ruhegeld

- (1) Ehemalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, erhalten auf Antrag Ruhegeld, wenn sie mindestens fünf Jahre als Mitglied der Versorgungsanstalt Beiträge entrichtet haben. Der vorzeitige Bezug des Ruhegeldes ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit einem Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme möglich; der Abschlag entfällt, wenn eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.
- (2) Der jährliche Anspruch bemisst sich nach der Dauer der mit Beiträgen belegten Mitgliedschaft. Der Jahresbetrag des Ruhegeldes beläuft sich für jedes mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftsjahr auf 3,3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

- (1) Ein Mitglied erhält auf Antrag Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, wenn
- es vor Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berufsunfähig geworden ist.
- vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Beiträge an die Versorgungsanstalt gezahlt wurden und
- die Bestellung auf Grund des § 12 aufgehoben worden ist.
- Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn die Berufsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht. Der Anspruch besteht ab dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt, frühestens ab dem Tag der Bestellung. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen sind oder das Mitglied verstorben ist.
- (2) Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuüben.
- (3) Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten und auf ihre Kosten weitere Gutachten einholen. Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für die Feststellung des weiteren Vorliegens der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, ruht der Anspruch auf Ruhegeld. Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.
- (5) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt mindestens 70 Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 47). Im Übrigen gilt für die Berechnung § 43 Abs. 2 entsprechend.

§ 45

Witwen- und Witwergeld

- (1) Überlebende Ehegatten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder anspruchsberechtigten Personen nach § 43 Abs. 1 oder § 44 erhalten Witwengeld oder Witwergeld. Dieses beträgt 55 Prozent des Ruhegeldes, das gezahlt worden ist oder auf das bei Berufsunfähigkeit (§ 44) Anspruch bestanden hätte.
- (2) Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld zu begründen. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, der dem Sterbemonat folgt. Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer verstorben ist.
- (3) Für überlebende Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 46

Waisengeld

- (1) Die Kinder von verstorbenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Versorgungsempfängern nach § 43 Abs. 1 oder § 44 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung als Kind angenommen worden ist.
- (2) Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 20 Prozent und bei Vollwaisen 40 Prozent des Ruhegeldes, das gezahlt worden ist oder auf das bei Berufsunfähigkeit (§ 44) Anspruch bestanden hätte.
- (3) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit Beginn des Monats, der dem Sterbemonat folgt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.
- (4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat oder verstorben ist. Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie
- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder
- wegen k\u00f6rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung au\u00ederstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Im Übrigen findet § 48 Abs. 4 und 5 des

Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 47

Bemessungsgrundlage des Ruhegeldes

- (1) Die Bemessungsgrundlage des Ruhegeldes beträgt 36,5 Prozent des jeweiligen jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines oder einer Beschäftigten des Bundes in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

Teil 3

Übergangsregelungen

§ 48

Übergangsregelungen für Bezirksschornsteinfegermeister

Bestellungen zum Bezirksschornsteinfegermeister wandeln sich unbeschadet der §§ 8 bis 11 des Schornsteinfegergesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für ihren bisherigen Bezirk um. Ist die Bestellung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, ist sie bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Erfolgt die Bestellung im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009, ist sie auf sieben Jahre befristet.

§ 49

Ansprüche auf Versorgungsleistungen vor dem 1. Januar 2013

- (1) Die am 31. Dezember 2012 bestehenden Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen fort. Dabei ist der am 31. Dezember 2012 geltende Jahreshöchstbetrag zugrunde zu legen. Dieser wird in dem Verhältnis fortgeschrieben, in dem sich die Bemessungsgrundlage nach § 47 verändert.
- (2) Änderungen des Rentenbezugs, der Rentenart und der Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung werden nachvollzogen.
- (3) Ein bereits bestehender Anspruch auf eine Versorgungsleistung ist bei Berechnung einer Hinterbliebenenrente neu festzusetzen.

§ 50

Versorgungsanwartschaften vor dem 1. Januar 2013

Die am 31. Dezember 2012 bestehenden Versorgungsanwartschaften werden auf der Grundlage der zu diesem Stichtag erworbenen Steigerungsprozentsätze nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in einer Startgutschrift als Prozentsätze der

Beitragsbemessungsgrundlage ausgewiesen und bei Eintritt des Versorgungsfalls der Berechnung zugrunde gelegt. Weist ein Mitglied nach, dass es aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als zwölf Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm die zwölf Jahre übersteigende Zeit der unverschuldeten Verspätung auf die Dauer seiner Mitgliedschaft anzurechnen.

§ 51

Versorgungsanstalt

Die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk ist die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 52

Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder fort, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in seiner vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden. § 2 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 2 sind auf die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder entsprechend anzuwenden.

§ 53

Weitere Anwendung von Vorschriften

Solange noch nicht auf Grund der Ermächtigung in § 1 Abs. 1 Satz 2 neue Regelungen getroffen worden sind, sind zur Vermeidung von Lücken in der Bußgeldbewehrung § 1 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBI. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, in der bis zum 28. November 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBI. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 (weggefallen)
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Bezirksschornsteinfegermeister

§ 34 Träger der Zusatzversorgung

	II. Teil	0.05	NA:tallia da ala efe
		§ 35 § 36	Mitgliedschaft
	Voraussetzungen für die Berufsausübung	§ 30 § 37	Organe Vertreterversammlung
	1. Abschnitt	§ 38	Vorstand und Geschäftsführung
	Bewerbung und Bestellung	§ 39	Satzung
§ 4	(weggefallen)	§ 40	Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher
§ 5	Bestellung	§ 41	Härtefonds
§ 6	Reihenfolge der Bestellung	§ 42	Aufsicht
§ 7	(weggefallen)	J	
	O. Albarda 20		3. Abschnitt
	2. Abschnitt		Aufbringung der Mittel
	Erlöschen der Bestellung	§ 43	Beiträge
§ 8	Erlöschensgründe		
§ 9	Altersgrenze		4. Abschnitt
§ 10	Versetzung in den Ruhestand		Sonstige Vorschriften
§ 11	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung	§ 44	Wegfall der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand
	III. Teil	§ 45	Mitteilungspflicht und Datenübermittlung
	Ausübung des Berufes	§ 46	Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen
	1. Abschnitt	§ 47	Übergang von Schadenersatzansprüchen
	Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters	§ 48	Verjährung
§ 12	Allgemeine Berufspflicht	§ 49	Rechtsweg
§ 13	Aufgaben		=
§ 14	(weggefallen)		V. Teil
§ 15	Gesellen		Bußgeld-, Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften
§ 16	Lehrlinge		
§ 17	(weggefallen)		1. Abschnitt
§ 18	(weggefallen)		Bußgeldvorschriften
§ 19	(weggefallen)	§ 50	(weggefallen)
§ 20	Vertretung	§ 51	(weggefallen)
§ 21	(weggefallen)		2. Abschnitt
	0.41 1.30		
	2. Abschnitt	S E0	Zuständige Behörde
	Kehrbezirk	§ 52 § 53	Zuständige Behörde
§ 22	(weggefallen)	8 22	(weggefallen)
§ 23	(weggefallen)		3. Abschnitt
	3. Abschnitt		Übergangsvorschriften
	Kehr- und Überprüfungsgebühren	§ 54	(weggefallen)
§ 24	Gebührenordnung	§ 55	(weggefallen)
§ 25	Einziehung der Gebühren	§ 56	Versorgungsanstalt
3 = 0	-	§ 56a	Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
	4. Abschnitt	§ 56b	Beiträge
	Aufsicht	•	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
§ 26	Aufsichtsbehörde		Anwendungsbereich früherer Übergangsregelungen,
§ 27	Aufsichtsmaßnahmen	Ü	Übergangsregelungen
§ 28	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung	§ 57	Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen
	IV. Teil	§ 57a	Geltung für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
	Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk		4. Abschnitt
			Schlussvorschriften
	1. Abschnitt	§ 58	(weggefallen)
	Versorgungsansprüche	§ 50 § 59	, ,,
§ 29	Ruhegeld	§ 59 § 60	Anwendung der Anlage I des Einigungsvertrages (Inkrafttreten)".
§ 30	Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes	_	§ 1, 2 und 4 werden aufgehoben.
§ 31	Witwengeld und Witwergeld		
§ 32	Waisengeld	3. § 5 w	ird wie folgt gefasst:
§ 33	Ruhen der Versorgungsleistungen, Vorleistung der Versorgungsanstalt		"§ 5
			Bestellung
	2. Abschnitt	(1)	Als Bezirksschornsteinfegermeister wird auf
	Versorgungsanstalt	٠,	ım 31. Dezember 2009 frei werdende Bezirke
	der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	nur b	estellt, wer bis zum Tag vor Inkrafttreten die-
8 3/	Träger der Zusatzversorgung	_	Non-thing the alter Deviced 1991 1991 1991

ses Gesetzes in die Bewerberliste nach § 4 des

Schornsteinfegergesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung eingetragen ist. Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die Auswahl und die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister die §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes entsprechend.

- (2) Bis zum 31. Dezember 2012 entspricht die Anzahl der Bezirke der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Bezirke."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
- 5. § 7 wird aufgehoben.
- In § 8 Nr. 2 werden die Wörter "§ 7 Abs. 1 oder" gestrichen.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "probeweise oder endgültige" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "probeweise oder endgültige" werden gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- 8. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Allgemeine Berufspflicht

- (1) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unparteiisch auszuführen. Bezirksschornsteinfegermeister dürfen keine Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. § 20 gilt entsprechend.
- (2) Bezirksschornsteinfegermeister dürfen an Anlagen in ihrem Bezirk, an denen sie Tätigkeiten ausführen, die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschrieben sind, keine gewerblichen Wartungsarbeiten ausführen, wenn diese einen Einfluss auf das Überprüfungs- oder Überwachungsergebnis haben können.
- (3) Mit ihren Aufgaben und Befugnissen als Bezirksschornsteinfegermeister sind sie unbeschadet der Vorschrift des § 20 auf ihren Bezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde sind sie verpflichtet, auch außerhalb ihres Bezirks tätig zu werden."
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "Kehrund Überprüfungsordnung" die Wörter "Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder die" eingefügt.

- bb) In Nummer 2 werden die Angabe "(§ 1 Abs. 2)" gestrichen und vor den Wörtern "der Kehr- und Überprüfungsordnung" die Wörter "den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder" eingefügt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe "(§ 1 Abs. 2)" gestrichen.
- dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - "9. Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist;".
- ee) In Nummer 11 werden die Wörter "vom 22. Juli 1976 (BGBI. I S. 1873), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 701)" durch die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBI. I S. 2684)" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1, 4 bis 8, 10 und 12 dürfen vorübergehend und gelegentlich auch von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung im Schornsteinfegerhandwerk unterhalten, durchgeführt werden, wenn sie die in den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3075) bestimmten Voraussetzungen erfüllen."
- 10. Die §§ 14 und 17 bis 19 werden aufgehoben.
- 11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 12. Die §§ 21 bis 23 werden aufgehoben.
- 13. § 24 wird wie folgt gefasst:

"§ 24

Gebührenordnung

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 10 und 12 zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den in Satz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu berücksichtigen.
- (2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 gelten die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen der Länder fort, die auf der Grundlage des § 24 in seiner vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden."

- 14. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern "Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung" die Wörter "Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder in der" eingefügt.
 - b) In Absatz 3, 4 und 5 werden jeweils vor den Wörtern "Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung" die Wörter "Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der" eingefügt.
- § 26 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlass die Vorlage des vom Bezirksschornsteinfegermeister nach § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zu führenden Kehrbuchs und der für die Führung des Kehrbuchs erforderlichen Unterlagen verlangen. Sie kann verlangen, dass ihr ein Ausdruck des Kehrbuchs vorgelegt oder der Datenträger zugänglich gemacht wird oder die Daten elektronisch übermittelt werden."

16. § 29 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Bemessung des Ruhegeldes ist die Dauer der mit Beiträgen belegten Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt maßgebend."

17. § 30 wird wie folgt gefasst:

"§ 30

Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

- (1) Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes beträgt 81 vom Hundert des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Beschäftigten des Bundes in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen.
- (2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach Absatz 1 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird."
- 18. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Nummer 1 aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Witwer" die Wörter "und überlebende Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften" eingefügt.
- 19. § 42 wird wie folgt gefasst:

"§ 42

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt. § 94 Abs. 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Die Versorgungsanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält
- 1. die Jahresrechnung der Versorgungsanstalt,
- eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr,

3. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger sowie der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens insbesondere Modellrechnungen zur demographischen Entwicklung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger, zur Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens sowie des zu leistenden Jahresbeitrags in den künftigen zehn Kalenderjahren.

Der Geschäftsbericht ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zeitgleich der Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten.

- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.
- (4) Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.
- (5) Für die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt gilt § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend."
- 20. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "und die nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "bei den nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Todes des Kehrbezirksinhabers" gestrichen.
- 21. Die §§ 50 und 54 werden aufgehoben.
- 22. Es wird folgender § 57a eingefügt:

"§ 57a

Geltung für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Die §§ 34 bis 49 gelten für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger entsprechend. Für die Versorgungsleistungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind die §§ 42 bis 47 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes maßgebend."

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "ausgenommen" die Wörter "bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder" eingefügt.
- 2. In § 165 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 6 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBI. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748), tritt am Tag nach der Verkündung außer Kraft.
- (3) In Artikel 1 treten die §§ 8 bis 12, 14 bis 16, 18, 20, 21, 27 bis 47 und 49 bis 51 und in Artikel 2 tritt Nummer 22 am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (4) Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBI. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. November 2008

Der Bundespräsident Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren

Vom 26. November 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1490), das zuletzt durch Artikel 201 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" werden durch die Wörter "durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" werden durch die Wörter "in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:
 - "(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig. Das Bundesministerium kann die Bundesanstalt mit der Erfüllung von Informationspflichten für die in Absatz 1 genannten Zwecke gegenüber der Europäischen Gemeinschaft beauftragen. Die Bundesanstalt darf die Einzelangaben aus den nach diesem Gesetz erstatteten Meldungen verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist. Die Bundesanstalt veröffentlicht zusammengefasste Ergebnisse.
 - (4) Einzelangaben dürfen vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 und des § 15a nicht bekannt gegeben werden. Keine Einzelangabe darf für steuerliche Zwecke verwendet werden.
 - (5) Die Verwendung von Einzelangaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt nach § 6 des Ernährungsvorsorgegesetzes und § 12 Nr. 2 bis 4 des Ernährungssicherstellungsgesetzes sowie für die Aufgaben der Länder nach § 8 des Ernährungsvorsorgegesetzes und § 15 des Ernährungssicherstellungsgesetzes ist zulässig.
 - (6) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke leitet die Bundesanstalt die zusammengefassten Meldeergebnisse an das Bundesministerium weiter

und übermittelt auf Anforderung Einzelangaben an das Bundesministerium. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke und die Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben übermittelt die Bundesanstalt auf Anforderung der zuständigen obersten Landesbehörde Einzelangaben der Betriebe oder Betriebsteile, die in diesem Land liegen, nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes. Die Übermittlung der Einzelangaben kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes auch insoweit, als es sich bei den Einzelangaben nicht um personenbezogene Daten handelt."

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

Übermittlung von Einzelangaben für die wissenschaftliche Forschung

- (1) Die Bundesanstalt darf pseudonymisierte Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen, die unabhängige wissenschaftliche Forschung betreiben, übermitteln, soweit
- die Kenntnis dieser Einzelangaben für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist,
- der Forschungszweck bei Verwendung anonymisierter Einzelangaben nicht erreicht werden kann und
- das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (2) Die Empfänger sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, sofern sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, 547), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.
- (3) Die Einzelangaben dürfen nur für das Forschungsvorhaben verwendet werden, für das sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben derselben Forschungseinrichtung oder die Weitergabe an andere Forschungseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Einzelangaben sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung der Einzelangaben räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die die Einzelangaben gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die Einzelangaben zu anonymisieren.
- (6) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann kontrolliert, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten weder automatisiert verarbeitet noch in oder aus nichtautomatisierten Dateien verwendet noch für eine automatisierte Verarbeitung oder für eine Verwendung in automatisierten Dateien erhebt."
- 3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich" durch die Wörter "Bundesanstalt kann" ersetzt
 - b) In Satz 2 wird das Wort "können" durch das Wort "kann" und das Wort "ihnen" durch das Wort "ihr" ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort "können" durch das Wort "kann" ersetzt.
 - d) In Satz 4 werden die Wörter "können die in Satz 1 genannten Stellen" durch die Wörter "kann die Bundesanstalt" ersetzt.

- 4. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt."
- 5. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

"§ 18

Übergangsregelung

- (1) Auf Meldungen für die Erzeugnisse, die den Meldepflichten nach § 4 oder § 5 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBI. I S. 2286) unterliegen, ist für vor dem 1. Januar 2009 endende Meldezeiträume dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 28. November 2008 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Auf Meldungen für die übrigen Erzeugnisse ist für vor dem 1. Juli 2009 endende Meldezeiträume dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 28. November 2008 geltenden Fassung anzuwenden."
- 6. Der bisherige § 18 wird neuer § 19.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. November 2008

Der Bundespräsident Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren

Vom 26. November 2008

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2258) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der ab dem 29. November 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1490),
- 2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBI. I S. 1215),
- 3. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 197 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785),
- 4. den am 28. November 2003 in Kraft getretenen Artikel 160 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304),
- den am 8. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 201 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407),
- den am 29. November 2008 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 26. November 2008

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner

Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren

§§ 1 bis 14 (weggefallen)

§ 15

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden zum Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung
- 1. Erzeuger und Vereinigungen von Erzeugern, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf die in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die Erzeugnisse erstreckt, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erlässt, zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die erzeugten oder gewonnenen, be- und verarbeiteten, vermittelten, gekauften und verkauften, ein- oder ausgeführten oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Mengen, über deren Verwertung und Preise sowie über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und regelmäßig zu melden.
- Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen bei den in Nummer 1 genannten Waren und Erzeugnissen vornehmen, zu verpflichten, die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.
- (2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ferner Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art ihrer Übermittlung und die Fristen für die Übermittlung bestimmt werden.
- (3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig. Das Bundesministerium kann die Bundesanstalt mit der Erfüllung von Informationspflichten für die in Absatz 1 genannten Zwecke gegenüber der Europäischen Gemeinschaft beauftragen. Die Bundesanstalt darf die Einzelangaben aus den nach diesem Gesetz erstatteten Meldungen verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist. Die Bundesanstalt veröffentlicht zusammengefasste Ergebnisse.
- (4) Einzelangaben dürfen vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 und des § 15a nicht bekannt gegeben werden. Keine Einzelangabe darf für steuerliche Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Verwendung von Einzelangaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt nach § 6 des Ernährungsvorsorgegesetzes und § 12 Nr. 2 bis 4 des Ernährungssicherstellungsgesetzes sowie für die Aufgaben der Länder nach § 8 des Ernährungsvorsorgegesetzes und § 15 des Ernährungssicherstellungsgesetzes ist zulässig.
- (6) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke leitet die Bundesanstalt die zusammengefassten Meldeergebnisse an das Bundesministerium weiter und übermittelt auf Anforderung Einzelangaben an das Bundesministerium. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke und die Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben übermittelt die Bundesanstalt auf Anforderung der zuständigen obersten Landesbehörde Einzelangaben der Betriebe oder Betriebsteile, die in diesem Land liegen, nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes. Die Übermittlung der Einzelangaben kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes auch insoweit, als es sich bei den Einzelangaben nicht um personenbezogene Daten handelt.

§ 15a

Übermittlung von Einzelangaben für die wissenschaftliche Forschung

- (1) Die Bundesanstalt darf pseudonymisierte Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen, die unabhängige wissenschaftliche Forschung betreiben, übermitteln, soweit
- die Kenntnis dieser Einzelangaben für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist,
- 2. der Forschungszweck bei Verwendung anonymisierter Einzelangaben nicht erreicht werden kann und
- das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (2) Die Empfänger sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, sofern sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, 547), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.
- (3) Die Einzelangaben dürfen nur für das Forschungsvorhaben verwendet werden, für das sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere For-

schungsvorhaben derselben Forschungseinrichtung oder die Weitergabe an andere Forschungseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Einzelangaben sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung der Einzelangaben räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die die Einzelangaben gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die Einzelangaben zu anonymisieren.
- (6) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann kontrolliert, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten weder automatisiert verarbeitet noch in oder aus nichtautomatisierten Dateien verwendet noch für eine automatisierte Verarbeitung oder für eine Verwendung in automatisierten Dateien erhebt.

§ 16

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

- (1) Die Bundesanstalt kann Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie verlangen, dass ihr die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie kann zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen kann die Bundesanstalt, ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit betreten. Der Auskunftspflichtige hat die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.
- (2) Auskunftspflichtig ist, wer Erzeugnisse der Landund Ernährungswirtschaft herstellt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat, die einer Maßnahme oder Regelung nach diesem Gesetz oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfah-

rens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 16 Abs. 1, 2
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 - b) geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
 - c) die Vornahme einer Prüfung oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet,
- 2. die Nachprüfung (§ 16 Abs. 1) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Abs. 1, 2 erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, dass er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt oder nicht aufbewahrt oder
- 3. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 18

Übergangsregelung

- (1) Auf Meldungen für die Erzeugnisse, die den Meldepflichten nach § 4 oder § 5 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBI. I S. 2286) unterliegen, ist für vor dem 1. Januar 2009 endende Meldezeiträume dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 28. November 2008 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Auf Meldungen für die übrigen Erzeugnisse ist für vor dem 1. Juli 2009 endende Meldezeiträume dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 28. November 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

(Inkrafttreten)

§§ 20 bis 31

(weggefallen)

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV)

Vom 22. November 2008

Auf Grund des § 73 des Personenstandsgesetzes
vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der durch Arti-
kel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008
(BGBI. I S. 313) geändert worden ist, des § 4 Abs. 3
Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der zuletzt
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. August 2007
(BGBI. I S. 1970) geändert worden ist, Artikel 2 Abs. 1
des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 8. Septem-
ber 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge
aus Personenstandsbüchern vom 16. April 1997
(BGBI. 1997 II S. 774) und des Artikels 2 Abs. 1 des
Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September
1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
vom 5. Juni 1997 (BGBI. 1997 II S. 1086) verordnet das
Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem
Bundesministerium der Justiz:

I	n	h	a	I	t	S	ü	b	е	r	S	i	С	h	t

Kapitel 1

Allgemeine	Bestimmungen
------------	--------------

§ ·	1	Standesam

- § 2 Übersetzung in die deutsche Sprache
- § 3 Behinderung, Verweigerung der Unterschrift
- § 4 Rückgabe von Urkunden
- § 5 Prüfungspflicht des Standesbeamten
- § 6 Anzeige eines Personenstandsfalls
- § 7 Zurückstellen der Beurkundung
- § 8 Prüfung der Staatsangehörigkeit

Kapitel 2

Personenstandsregister

Abschnitt 1

Betrieb elektronischer Personenstandsregister

- § 9 Personenstandsregister, Registerinhalt
- § 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern
- § 11 Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren
- § 12 Herstellererklärung
- § 13 Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme
- § 14 Berechtigungskonzept

Abschnitt 2

Führung der Personenstandsregister

- § 15 Personenstandsregister
- § 16 Haupteintrag
- § 17 Folgebeurkundungen
- § 18 Hinweise
- § 19 Aufbau und Gestaltung der Registereinträge

- § 21 Abschluss der Personenstandsregister
- § 22 Sammelakten
- § 23 Namensangabe
- § 24 Neubeurkundung nach Verlust eines Personenstandsregisters
- § 25 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive
- § 26 Suchverzeichnisse
- § 27 Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin

Kapitel 3

Eheschließung

- § 28 Anmeldung
- § 29 Eheschließung

Kapitel 4

Lebenspartnerschaft

30 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Kapitel 5

Geburt

- § 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt
- § 32 Geburten in Fahrzeugen
- § 33 Nachweise bei Anzeige der Geburt
- § 34 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- § 35 Besonderheiten bei der Beurkundung
- § 36 Fortführung des Geburtenregisters

Kapitel 6

Sterbefall

- § 37 Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern
- § 38 Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls
- § 39 Weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen
- § 40 Besonderheiten bei der Beurkundung
- § 41 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

Kapitel 7

Besondere

Beurkundungs- und Registervorschriften

- § 42 Testamentsverzeichnis
- § 43 Sterbefälle in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern
- § 44 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
- § 45 Angleichung von Namen
- § 46 Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung

Kapitel 8

Berichtigungen

§ 47 Berichtigungen

Kapitel 9

Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen

Abschnitt 1

Personenstandsurkunden

§ 48	Personenstandsurkunder
Q 48	Personenstandsurkunder

- § 49 Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister
- § 51 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis
- § 52 Internationales Stammbuch der Familie

Abschnitt 2

Benutzung der Personenstandsregister

- § 53 Benutzung durch Personen
- § 54 Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen
- § 55 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

Abschnitt 3

Mitteilungen

- § 56 Mitteilungen an das Standesamt
- § 57 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister
- § 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister
- § 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister
- § 60 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister
- § 61 Mitteilungen für statistische Zwecke
- § 62 Besonderheiten bei Mitteilungen
- § 63 Datenübermittlung
- § 64 Abrufverfahren

Kapitel 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 65 Übergangsbeurkundungen
- § 66 Fortführung von Altregistern
- § 67 Fortführung des Familienbuchs als Heiratseintrag
- § 68 Fortführung des Heiratseintrags
- § 69 Übernahme in elektronische Personenstandsregister
- § 70 Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen
- § 71 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Konsularregister
- § 72 Besondere Aufgaben des Standesamts I in Berlin
- § 73 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
- § 74 Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts I in Berlin (Ost)
- § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Eheregister

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)

Eheurkunde

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)

Geburtsurkunde

Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)

Sterbeurkunde

Anlage 10 (zu § 29)

Niederschrift über die Eheschließung

Anlage 11 (zu § 30)

Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Anlage 12 (zu § 34)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Standesamt

- (1) Jedes Standesamt führt eine Bezeichnung. Bei gleichnamigen Standesämtern ist ein unterscheidender Zusatz hinzuzufügen.
 - (2) Amtssitz sind die Diensträume des Standesamts.

§ 2

Übersetzung in die deutsche Sprache

- (1) Werden einem Standesamt fremdsprachige Urkunden vorgelegt, so soll eine Übersetzung in die deutsche Sprache gefordert werden.
- (2) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Standesbeamte oder der mit der Amtshandlung befasste Mitarbeiter des Standesamts die fremde Sprache nicht selbst beherrscht. Der Dolmetscher hat gegenüber dem Standesbeamten eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid.
- (3) Eine Niederschrift soll auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Dass dies geschehen ist, ist am Schluss der Niederschrift anzugeben. Die Niederschrift ist auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

§ 3

Behinderung, Verweigerung der Unterschrift

- (1) Ist ein Beteiligter hör- oder sprachbehindert und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Kann ein Beteiligter nicht schreiben oder ist er am Schreiben gehindert, soll er ein Handzeichen machen. Ist das nicht möglich oder weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so ist dies mit Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 4

Rückgabe von Urkunden

(1) Von den Beteiligten vorgelegte Urkunden, die nicht ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt worden sind, sollen ihnen zurückgegeben werden. Von Urkunden, die nicht jederzeit wieder beschafft werden können, soll das Standesamt eine Abschrift oder Ablichtung zurückbehalten, die zu beglaubigen ist; bei Übertragung in ein elektronisches Dokument ge-

nügt ein Vermerk, der angibt, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.

(2) Bei in fremder Sprache abgefassten Urkunden, denen eine Übersetzung beigefügt ist, soll eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urkunde und der Übersetzung beim Standesamt verbleiben.

§ 5

Prüfungspflicht des Standesbeamten

Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft worden ist.

§ 6

Anzeige eines Personenstandsfalls

- (1) Über die mündliche Anzeige eines Personenstandsfalls ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss alle zur ordnungsgemäßen Beurkundung im Personenstandsregister erforderlichen Angaben enthalten.
- (2) Für die elektronische Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls sollen das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet werden; § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zurückstellen der Beurkundung

- (1) Fehlen Angaben oder Nachweise für die Beurkundung eines Personenstandsfalls, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. Die Beurkundung des Personenstandsfalls ist in diesem Fall in angemessener Frist nachzuholen.
- (2) Dem Anzeigenden ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstandsfall angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte.

§ 8

Prüfung der Staatsangehörigkeit

- (1) Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Personalausweis, der Reisepass, eine Bescheinigung der Meldebehörde oder, falls Zweifel bestehen, eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen.
- (2) Wer nicht Deutscher ist, muss seine Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines der folgenden Dokumente nachweisen:
- 1. Reisepass oder Passersatz,
- amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz oder
- Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates.

Kapitel 2
Personenstandsregister

Abschnitt 1 Betrieb elektronischer Personenstandsregister

\$ 9

Personenstandsregister, Registerinhalt

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu führenden Personenstandsregister bestehen aus Registereinträgen, die auf Dauer lesbar und unveränderbar zu speichern sind.
- (2) Die Registereinträge enthalten die für die Beurkundung der Personenstandsfälle nach dem Gesetz erforderlichen Daten einschließlich der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur des beurkundenden Standesbeamten sowie die Hinweise und die entsprechenden Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Die Beurkundungsdaten werden vom Standesamt in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in dem entsprechenden Personenstandsregister gespeichert.
- (4) Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

§ 10

Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern

- (1) Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. Die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.
 - (2) Insbesondere ist sicherzustellen, dass
- Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Personenstandsdaten verarbeitet oder genutzt werden können, verwehrt wird (Zutrittskontrolle),
- die unbefugte Nutzung der für die Personenstandsbeurkundung eingesetzten Datenverarbeitungssysteme verhindert wird (Zugangskontrolle),
- die eingeräumten Zugriffsbefugnisse im Datenverarbeitungssystem verwaltet werden und der Zugriff auf die Daten oder Systemfunktionen nur innerhalb der

- jeweils eingeräumten Zugriffsbefugnis möglich ist, nachdem sich der Benutzer dem System gegenüber in einer automatisierten Prüfung als zugriffsbefugt erwiesen hat (Zugriffskontrolle),
- die beurkundeten Daten nachvollziehbar und unveränderbar gespeichert werden und die chronologische Dokumentation von Veränderungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister gewährleistet wird (Revisionssicherheit).
- die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister im Datenverarbeitungssystem protokolliert wird (Beweissicherung),
- eingesetzte Systemkomponenten ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
- etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
- die Funktionen des Datenverarbeitungssystems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
- bei Verarbeitung der Daten im System und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren angewendet werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen (Übertragungssicherheit).

Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren

- (1) Datenverarbeitungsverfahren für die Personenstandsregister (Registerverfahren) müssen gewährleisten, dass
- die Beurkundungsdaten und Hinweise in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (Anlage 1) gespeichert werden.
- eine Zusammenstellung aller Beurkundungsdaten als Personenstandseintrag nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 auf Dauer unveränderbar gespeichert wird,
- 3. der Personenstandseintrag mit den Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1 versehen wird,
- die erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur und die Daten, die zur Sicherung der dauerhaften Überprüfbarkeit erforderlich sind, beim Personenstandseintrag gespeichert werden,
- 5. jede Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Registereintrags (Folgebeurkundung) gespeichert und mit dem Eintrag der Erstbeurkundung (Haupteintrag) und hierzu bereits vorhandener Folgebeurkundungen elektronisch verknüpft wird, ohne die bereits im Personenstandsregister gespeicherten Eintragsdaten zu überschreiben oder zu löschen,
- die Beurkundungsdaten, gegliedert in Erstbeurkundung und Folgebeurkundungen für eine weitere Folgebeurkundung unter automatischer Vergabe der nach § 17 Satz 1 vorgesehenen Folgenummer bereitgestellt werden und der entsprechende Eintrag

- für die Dauer der Bearbeitung im Personenstandsregister gesperrt wird,
- 7. die Authentizität des Eintrags sichergestellt und eine systemunabhängige Prüfung möglich ist,
- Registereinträge, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den zuständigen öffentlichen Archiven übernommen werden, auf externe Datenträger übertragen und aus dem Personenstandsregister gelöscht werden können.
- (2) Datenverarbeitungsverfahren für die Erstellung, Fortführung, Suche und Anzeige der Personenstandseinträge (Fachverfahren) müssen gewährleisten, dass die nach dieser Verordnung erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur vor einer Speicherung im Personenstandsregister angebracht wird und bei jeder Bereitstellung eines Registereintrags zur Bearbeitung im Fachverfahren die Signatur überprüft wird.
- (3) Fachverfahren dürfen mit einem Registerverfahren nur über eine Schnittstelle verbunden sein, die eine direkte Änderung der im Personenstandsregister gespeicherten Daten ausschließt. Diese Schnittstelle muss gewährleisten, dass
- eine system- und programmiersprachenunabhängige Zusammenarbeit von Fach- und Registerverfahren möglich ist,
- die in einem Fachverfahren bearbeiteten Daten in das Personenstandsregister übernommen werden und die zugehörige dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur übergeben wird,
- die im Personenstandsregister vorhandenen Daten für eine Bearbeitung in das Fachverfahren übernommen werden,
- die in einem Fachverfahren für eine Übernahme in das Personenstandsregister bearbeiteten Daten den festgelegten Strukturen und Formatbeschreibungen der Daten im Personenstandsregister angepasst werden,
- die zur systemunabhängigen Prüfung der Authentizität des Personenstandseintrags notwendigen Informationen bereitgestellt werden können.

§ 12

Herstellererklärung

Für die Erfassung und Verarbeitung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung zu registrierenden Daten dürfen nur Programme eingesetzt werden, für die die Hersteller gegenüber dem Verwender bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.

§ 13

Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme

(1) Für den Betrieb der Personenstandsregister ist ein Betriebs- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung unter Beachtung der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes gewährleistet werden.

(2) Die für die Register verwendeten Datenverarbeitungssysteme sind regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen. Die Registereinträge sind bei Bedarf auf Datenträger und Anlagen zu übertragen, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei dieser Übertragung muss die Integrität der übertragenen Einträge überprüft und die Überprüfung dokumentiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die in ausgesonderten Datenverarbeitungssystemen gespeicherten Daten spurenlos gelöscht werden.

§ 14

Berechtigungskonzept

- (1) Der Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister erfolgt innerhalb eines Standesamts mit folgenden Berechtigungsstufen:
- Stufe A erlaubt, einen Eintrag abzuschließen und in das Personenstandsregister einzufügen, Einträge durch Folgebeurkundungen fortzuführen und Sperrvermerke sowie Hinweise aufzunehmen,
- Stufe B erlaubt, Hinweise aufzunehmen oder zu ändern,
- 3. Stufe C erlaubt, einen Eintrag einzusehen,
- Stufe D erlaubt die Einsicht in das Suchverzeichnis, um festzustellen, ob der Eintrag bei dem betreffenden Standesamt geführt wird.

Eine höhere Berechtigung schließt eine niedrigere ein.

(2) Der Leiter des Standesamts legt die Berechtigung und die jeweilige Berechtigungsstufe fest. Die Zugriffsberechtigung für ein nach § 67 des Gesetzes eingerichtetes zentrales Personenstandsregister wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

Abschnitt 2

Führung der Personenstandsregister

§ 15

Personenstandsregister

- (1) Die Personenstandsregister fassen die Registereinträge mit Haupteintrag, etwaigen Folgebeurkundungen sowie Hinweisen eines Standesamts für gleichartige Personenstandsfälle (Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Tod) zusammen. Bei elektronischer Führung werden auch die zu den jeweiligen Einträgen und Fortführungen angebrachten Sperrvermerke nach § 64 des Gesetzes, Signaturen und Suchdaten zur eindeutigen Identifizierung der Einträge und für die Suche über Namen im Personenstandsregister gespeichert.
- (2) Die Personenstandsregister werden im elektronischen Verfahren mit der Kennzeichnung "E" für Eheregister, "G" für Geburtenregister, "L" für Lebenspartnerschaftsregister und "S" für Sterberegister unterschieden.
- (3) Die Beurkundungsdaten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in der UTF-8-Kodierung zu verwenden.

§ 16

Haupteintrag

- (1) Der Personenstandsfall wird mit dem Haupteintrag erstmals beurkundet. Der Standesbeamte schließt den Eintrag mit der Angabe seines Familiennamens und seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur ab und speichert ihn in dem entsprechenden Personenstandsregister.
- (2) Der Haupteintrag ist mit der Bezeichnung und der Nummer des Standesamts, der Kennzeichnung des jeweiligen Personenstandsregisters nach § 15 Abs. 2, der laufenden Eintragsnummer und dem Jahr der Erstbeurkundung (Registrierungsdaten) zu versehen. Die Kennzeichnung des Personenstandsregisters, die Eintragsnummer und das Jahr der Erstbeurkundung bilden die Registernummer. Der erste Haupteintrag eines Jahres erhält die Eintragsnummer 1.
- (3) Die Nummer des Standesamts ergibt sich aus dem Verzeichnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

§ 17

Folgebeurkundungen

Folgebeurkundungen sind, beginnend mit der Nummer 1, fortlaufend zu nummerieren. Für die Eintragung, Kennzeichnung, Signierung und Speicherung gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Hinweise

- (1) In den Personenstandsregistern ist auf Registereinträge in anderen Personenstandsregistern mit der Bezeichnung des Standesamts, der Registernummer nach § 16 Abs. 2 Satz 2 sowie Tag und Ort des Personenstandsfalls hinzuweisen; im Hinweis auf die Geburt eines Kindes ist auch dessen Vor- und Familienname anzugeben.
- (2) Einer elektronischen Signatur und einer Nummerierung bedarf es nicht.

§ 19

Aufbau und Gestaltung der Registereinträge

Die Registereinträge müssen auf dem Bildschirm so dargestellt werden können, wie es den Mustern der Anlagen 2 bis 5 entspricht; die Darstellung ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

§ 20

Sicherungsregister

- (1) Für den Aufbau des Sicherungsregisters gilt § 15 entsprechend. Registereinträge sind mit Abschluss der Beurkundung in das entsprechende Sicherungsregister zu übernehmen.
- (2) Die Übertragung vom Personenstandsregister in das Sicherungsregister ist gegen jede unbefugte Benutzung sowie gegen Datenverlust zu sichern; § 63 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Das Sicherungsregister ist so einzurichten, dass es bei Beschädigung der Anlagen oder der Daten des Personenstandsregisters

nicht in Mitleidenschaft gezogen wird; die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 21

Abschluss der Personenstandsregister

Die Personenstands- und Sicherungsregister sind vom Standesbeamten nach dem letzten Eintrag eines jeden Kalenderjahres mit einem Vermerk über die Anzahl der Haupteinträge abzuschließen, der mit seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist.

§ 22

Sammelakten

Die Sammelakten (§ 6 des Gesetzes) können auch elektronisch geführt oder auf Mikrofilm oder einem anderen vergleichbar sicheren Medium gespeichert werden; in diesem Fall gilt § 13 entsprechend. Bei Übertragung in ein elektronisches Dokument genügt ein Vermerk, der angibt, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.

§ 23

Namensangabe

- (1) Bei Personen, die auf Grund Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen führen, ist zusätzlich auch der Geburtsname einzutragen.
- (2) Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus Urkunden ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Personenstandsregister einzutragen.
- (3) Namen und Namensbestandteile nach Absatz 2 sollen in den Personenstandsregistern unter Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform bezeichnet werden.
- (4) Für die Angabe von Namen in familienrechtlichen Beurkundungen gelten die Absätze 1 bis 3 und § 35 entsprechend.

§ 24

Neubeurkundung nach Verlust eines Personenstandsregisters

- (1) Über die vollständige oder teilweise Wiederherstellung eines Personenstandsregisters ist vom Standesamt ein Protokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, dass das Personenstandsregister anhand des Datenbestandes des Sicherungsregisters ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde.
- (2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen.
- (3) Die Wiederherstellung eines ganz oder teilweise in Verlust geratenen Papierregisters kann dadurch erfolgen, dass das Sicherungsregister zum Personenstandsregister bestimmt wird. Handelt es sich bei dem Papierregister um ein als Heiratseintrag fortgeführtes Familienbuch, so ist bei dessen Verlust der Heiratseintrag im Heiratsbuch zu aktualisieren und fortzuführen.

§ 25

Übergabe der Register und Sammelakten an Archive

Bei der Übergabe eines Personenstandsregisters, eines Sicherungsregisters und von Sammelakten an ein Archiv ist durch eine Übergabeniederschrift aktenkundig zu machen, welchem Archiv es übergeben worden ist.

§ 26

Suchverzeichnisse

- (1) Für jedes nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu führende Personenstandsregister ist ein Suchverzeichnis anzulegen, das das Auffinden eines Personenstandseintrags ermöglicht. Suchkriterien sind Standesamt, Registernummer, Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Tag der Eheschließung, Tag der Begründung einer Lebenspartnerschaft, Todestag und Ereignisort des Personenstandsfalls.
- (2) Bei elektronischer Führung der Personenstandsregister reicht es aus, wenn der Personenstandseintrag über eine Suchfunktion aufgefunden werden kann. Ist für einen Personenstandseintrag ein Sperrvermerk nach § 64 des Gesetzes eingetragen, so ist sicherzustellen, dass dies beim Suchergebnis angezeigt wird.
- (3) Die Suchverzeichnisse sind so einzurichten, dass sie von anderen Standesämtern elektronisch eingesehen werden können.

§ 27

Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin

Für die beim Standesamt I in Berlin geführten elektronischen Verzeichnisse nach § 41 Abs. 2 Satz 3, § 42 Abs. 2 Satz 4, § 43 Abs. 2 Satz 5 und § 45 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes sowie für die Verzeichnisse über Personenstandsfälle im Ausland gilt § 26 entsprechend.

Kapitel 3

Eheschließung

§ 28

Anmeldung

- (1) Die Eheschließenden sollen die beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anmelden. Ist einer der Eheschließenden hieran verhindert, kann er den anderen Eheschließenden schriftlich bevollmächtigen. Sind beide Eheschließenden aus wichtigen Gründen am Erscheinen in dem Standesamt verhindert, können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten anmelden.
- (2) Über die mündliche Anmeldung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Soll die Ehe nicht in dem Standesamt geschlossen werden, bei dem sie angemeldet worden ist, so prüft das Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat, ob ein Ehehindernis vorliegt. Liegt ein Ehehindernis nicht vor, sind die vollständigen Anmeldeunterlagen mit einem Vermerk über das Ergebnis der Prüfung an das Standesamt zu senden, bei dem die Ehe geschlossen werden soll.

Eheschließung

- (1) Ist die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten angemeldet worden, hat der Vertretene die bei der Anmeldung abgegebenen Erklärungen persönlich zu bestätigen.
- (2) Eine erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen soll nur dann erfolgen, wenn die Befragung der Eheschließenden ergibt, dass seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen der für die Beurteilung der Ehefähigkeit erheblichen Tatsachen eingetreten sind oder dem Standesamt ein sonstiger Anlass für eine erneute Prüfung bekannt geworden ist. Wenn die Eheschließung nicht bei dem Standesamt erfolgen soll, bei dem sie angemeldet wurde, sind die Anmeldeunterlagen zur erneuten Prüfung zurückzusenden.
- (3) Die Niederschrift über die Eheschließung ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

§ 30

Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Soweit abweichende landesrechtliche Regelungen bestehen, gehen diese vor. Im Übrigen gelten in verfahrensmäßiger Hinsicht (Anmeldung, Prüfung der Voraussetzungen und Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft) die §§ 28 und 29 entsprechend. Die Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Kapitel 5 Geburt

§ 31

Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt

- (1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.
- (2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.
- (3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet.
- (4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind

nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 32

Geburten in Fahrzeugen

- (1) Eine Geburt in einem Land- oder Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Mutter das Fahrzeug verlässt. Eine Geburt auf einem Binnenschiff beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk das Schiff zuerst vor Anker geht oder anlegt.
- (2) Ist bei einer Geburt nach Absatz 1 der Ort bekannt, an dem das Kind geboren wurde, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Ort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Geburtsort einzutragen. Wird später festgestellt, dass das Kind in einem anderen Standesamtsbezirk geboren wurde, entfällt eine erneute Beurkundung; die Angabe des Geburtsortes ist zu berichtigen
- (3) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eingetretenen Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

§ 33

Nachweise bei Anzeige der Geburt

Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, soll das Standesamt verlangen, dass ihm folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- bei miteinander verheirateten Eltern ihre Geburtsurkunden und die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister,
- bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
- 3. ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern und
- bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

Die nach Nummer 1 erforderliche Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe aufgelöst ist. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

§ 34

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBI. 2001 II S. 810) besitzt.

- (2) Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.
- (3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12. Das Formular ist nach Eintragung des nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Hinweises im Geburtenregister zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass zum Geburtseintrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder über die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindverhältnisses nach § 27 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes beurkundet wird.
- (5) Das Formular nach dem Muster der Anlage 12 ist dem Sachverhalt entsprechend anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, gilt für die Übermittlung § 63.

§ 35

Besonderheiten bei der Beurkundung

Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen; § 7 bleibt unberührt. Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

§ 36

Fortführung des Geburtenregisters

- (1) Die Änderung des Familiennamens eines Kindes ist nur dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie den Geburtsnamen betrifft.
- (2) Bei einer Namensänderung der Eltern und des Kindes ist die Namensänderung der Eltern auch dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind geführt hat, aber durch Erklärungen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder § 94 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt ist.
- (3) Die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird auf Wunsch des Personensorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr nur auf Wunsch des Kindes selbst, eingetragen. Erhält

das Standesamt eine Mitteilung über den Austritt des Kindes aus dieser Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, so ist auch dies zu vermerken.

Kapitel 6 Sterbefall

§ 37

Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern

- (1) Einen Sterbefall in einem Landfahrzeug, auf einem Binnenschiff oder in einem Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene aus dem Fahrzeug herausgenommen wird.
- (2) Einen Sterbefall in einem Bergwerk beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Schachteinfahrt des Bergwerkes liegt.
- (3) Einen Sterbefall in einem Gewässer beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene an Land gebracht wird.
- (4) Ist ein Sterbeort nicht feststellbar, so beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene gefunden wurde.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 der Sterbeort bekannt, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Sterbeort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Sterbeort einzutragen. § 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

§ 38

Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls

Wird ein Sterbefall angezeigt, so soll das Standesamt verlangen, dass ihm

- die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung,
- 2. die Geburtsurkunde, wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand,
- 3. ein Nachweis über den letzten Wohnsitz,
- 4. eine ärztliche Bescheinigung über den Tod

des Verstorbenen vorgelegt wird. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

§ 39

Weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen

(1) War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, so sind die Vornamen und der Familienname des Ehegatten einzutragen; bei einem verwitweten Verstorbenen sind die Angaben des letzten Ehegatten aufzunehmen.

- (2) War die letzte Ehe des Verstorbenen geschieden oder auf andere Weise aufgelöst, sind keine Angaben über den früheren Ehegatten einzutragen.
- (3) Führte der Verstorbene eine Lebenspartnerschaft, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Besonderheiten bei der Beurkundung

- (1) Kann der Personenstand eines Verstorbenen nicht ermittelt werden, ist der Verstorbene in dem Eintrag als unbekannte männliche Person oder als unbekannte weibliche Person zu bezeichnen. Wird der Personenstand des Verstorbenen nach der Beurkundung ermittelt, ist der Eintrag zu berichtigen.
- (2) Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung des Sterbefalls keine geeigneten Nachweise zu Angaben über den Verstorbenen vor, gilt § 35 entsprechend.
- (3) Ist der Zeitpunkt des Todes nicht genau festzustellen, so ist entweder der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

§ 41

Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Aus der Sammlung erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag nur beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend. Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses als beglaubigte Abschrift beizufügen.

Kapitel 7

Besondere Beurkundungs- und Registervorschriften

§ 42

Testamentsverzeichnis

- (1) Das Testamentsverzeichnis ist nicht Bestandteil des Geburtenregisters.
- (2) Stellt das Standesamt bei der Eintragung eines Hinweises im Geburtenregister über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit fest, dass eine Verwahrungsnachricht vorliegt, hat es dem Absender der Verwahrungsnachricht unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass der Erblasser verstorben ist; § 63 gilt entsprechend.

§ 43

Sterbefälle in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern

(1) Zur Entgegennahme der Anzeige für die Beurkundung des Sterbefalls eines Häftlings der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist außer dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen auch das Standesamt zu-

- ständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Das Standesamt, das die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Es kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides statt verlangen.
- (3) Über die Anzeige ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen. Die Niederschrift über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet das Standesamt dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen. Gleichzeitig teilt es dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.
- (4) Ist der Sterbefall im Inland mehrfach beurkundet worden, bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie nicht vom Sonderstandesamt in Bad Arolsen vorgenommen wurde. Das Sonderstandesamt in Bad Arolsen macht den zu Unrecht bestehenden Eintrag durch eine entsprechende Folgebeurkundung gegenstandslos.

§ 44

Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

- (1) Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichgestellten Personen aus Anlass des Zweiten Weltkrieges sind von dem Standesamt zu beurkunden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; dies gilt für Sterbefälle im Inland und im Ausland. Liegt der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht im Inland, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Sterbefall; Gleiches gilt, wenn der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt ist.
- (2) Die Anzeige der Sterbefälle obliegt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht Deutsche Dienststelle (WASt) —, Berlin. Geht der Deutschen Dienststelle (WASt) gleichzeitig eine Vielzahl von Daten Verstorbener zu, reicht die Weitergabe dieser Daten als Anzeige aus. In diesem Fall erfolgt eine Beurkundung nur dann, wenn der Ehegatte des Verstorbenen, ein Vorfahre oder ein Abkömmling des Verstorbenen dies beantragt; antragsberechtigt ist auch jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung geltend macht.
- (3) Ist der Sterbefall im Inland eingetreten, kann die Anzeige auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist; in diesem Fall ist der Sterbefall bei dem Standesamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Das Standesamt des Sterbeortes hat den Sterbefall zu beurkunden.

§ 45

Angleichung von Namen

(1) Eine Namensbestimmung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann durch Personen erfolgen, die ihren Namen nach ausländischem Recht erworben haben und deren Name nach Statutenwechsel oder Rechtswahl fortan deutschem Recht unterliegt. Gleiches gilt für die Bestimmung des Namens eines Kindes nach deutschem Recht, wenn dieser aus einem nach ausländischem Recht erworbenen Namen eines Elternteils abgeleitet werden soll.

(2) Bei der Namensbestimmung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die allgemeinen Grundsätze des deutschen Namensrechts zu beachten. Insbesondere soll der zum Familiennamen bestimmte Namensteil grundsätzlich nur aus einem Namen bestehen und sich als solcher von dem gewählten Vornamen unterscheiden.

§ 46

Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung

Das Standesamt, das

- eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegengenommen hat,
- eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes oder Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entgegengenommen hat oder
- ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Namensänderung nach Nummer 1 oder Nummer 2 ergibt,

erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung.

Kapitel 8

Berichtigungen

§ 47

Berichtigungen

- (1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt die Berichtigung mit.
- (2) Hat das Standesamt von Amts wegen auf Grund eines Registereintrags eine Mitteilung an eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige öffentliche Stelle gemacht und wird dieser Eintrag berichtigt, ist dem Empfänger die Berichtigung mitzuteilen.
- (3) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung eines beglaubigten Registerausdrucks oder durch Datenübermittlung nach § 63.

Kapitel 9

Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen

Abschnitt 1 Personenstandsurkunden

§ 48

Personenstandsurkunden

- (1) Das Standesamt hat für die nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes auszustellenden Personenstandsurkunden die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 9 im Format DIN A4 zu verwenden. Die Formulare sind dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und können programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 sind zusätzlich mit einem Vermerk über die Übereinstimmung des Ausdrucks mit dem Registerinhalt zu versehen. Die Formulare nach den Mustern der Anlagen 6 bis 9 können auch in einem kleineren Format hergestellt werden; dabei kann die Zeilengestaltung formatgerecht angepasst werden.
- (2) Wird bei der Beantragung einer Geburtsurkunde verlangt, Angaben nach § 59 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5 des Gesetzes nicht aufzunehmen, entfällt in dem Urkundenformular auch das entsprechende Angabenfeld.
- (3) In den beglaubigten Registerausdruck sind die Hinweise nur auf Verlangen aufzunehmen. Der Hinweis auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung ist nur dann in den Registerausdruck aufzunehmen, wenn die Person, auf die sich der Geburtseintrag bezieht, dies verlangt.
- (4) Das Papier der Urkunden muss mindestens den Qualitätsanforderungen nach DIN 19307 ASM 80 entsprechen. Schreibmittel müssen eine ständige Lesbarkeit sowie eine höchstmögliche Sicherheit gegen Fälschungsversuche gewährleisten. Für die Herstellung der Urkunden sind Drucker zu verwenden, die die Eignung für den Notariatsbereich besitzen.

§ 49

Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

Zum Nachweis der Geburt eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet ist, kann auf Antrag der Eltern oder des Kindes aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch der Eltern eine beglaubigte Abschrift erteilt werden, wenn die §§ 63 und 64 des Gesetzes dies nicht ausschließen.

§ 50

Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister

- (1) Für die Ausstellung eines mehrsprachigen Auszuges aus einem Personenstandsregister nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBI. 1997 II S. 774) sind die Formblätter A, B und C des Übereinkommens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu verwenden.
- (2) Auf der Vorderseite der Formblätter ist der unveränderliche Wortlaut der Auszüge, mit Ausnahme der für

das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. Die Bedeutung der Zeichen ist am Schluss der Vorderseite eines jeden Formblatts in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

- (3) Auf der Rückseite der Formblätter sind anzugeben
- die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
- die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts der Auszüge in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen,
- 3. eine Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 7 des Übereinkommens in deutscher Sprache.
- (4) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Personenstandsregister sind Personen, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen, mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens und unter Hinweis auf den Geburtsnamen.
- (5) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) ist Feld 10 durch einen Strich zu sperren.
- (6) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Heiratseintrag (Formblatt B) sind in Feld 10 bei bestehender Ehe die zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung von den Ehegatten geführten Namen einzutragen. Die Angaben über die Auflösung oder die Nichtigerklärung der Ehe sind in Feld 11 einzutragen.
- (7) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Sterbeeintrag (Formblatt C) sind die Felder 7, 12 und 13 durch einen Strich zu sperren. Vor- und Familiennamen des früheren Ehegatten oder Lebenspartners sind nur dann einzutragen, wenn sich die Angaben aus dem Sterberegister ergeben.

§ 51

Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis

- (1) Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher für die Eheschließung im Ausland bedarf, ist das Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBI. 1997 II S. 1086) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu verwenden.
- (2) Auf der Vorderseite des Formblatts ist der unveränderliche Wortlaut des Zeugnisses, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. Die Bedeutung der Zeichen am Schluss der Vorderseite ist in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.
- (3) Auf der Rückseite des Formblatts sind anzugeben
- die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen.
- die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts des Zeugnisses in den in Artikel 6 Abs. 2 des Über-

- einkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen,
- 3. die Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 9 des Übereinkommens in deutscher Sprache.
- (4) Führt einer der Eheschließenden einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen, so ist er in Feld 5 des Formblatts mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens und unter Hinweis auf den Geburtsnamen.
- (5) In Feld 11 des Formblatts sind der Ort und die Nummer eines ausländischen Familienregisters einzutragen, wenn die Angaben urkundlich nachgewiesen sind.

§ 52

Internationales Stammbuch der Familie

In ein internationales Stammbuch der Familie, das in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 12. September 1974 zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie ausgestellt worden ist, können Angaben eingetragen werden über die Geburt gemeinsamer Kinder der Ehegatten sowie über den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder.

Abschnitt 2

Benutzung der Personenstandsregister

§ 53

Benutzung durch Personen

- (1) Für die elektronische Auskunft über Daten aus einem Personenstandsregister an Berechtigte nach § 62 des Gesetzes gilt § 63 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für die Benutzung der Personenstandsregister durch Geschwister gelten auch für halbbürtige Geschwister.

§ 54

Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen

Die Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes ist zu versagen, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt,

- der als Asylberechtigter nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes anerkannt ist, dem die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der um Asyl, Flüchtlingsanerkennung oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nachgesucht hat und über dessen Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, oder
- der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ist.

Die Versagungsgründe nach § 65 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 55

Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

- (1) Ist die Benutzung von Personenstandsregistern für bestimmte wissenschaftliche Forschungsvorhaben beantragt worden, hat das Standesamt Betroffenen auf deren Anfrage Auskunft über das Forschungsvorhaben und Gelegenheit zu geben, schutzwürdige Belange gegen die Benutzung geltend zu machen.
- (2) Das Standesamt kann auch von sich aus zur Interessenabwägung Betroffene nach dem Umfang ihrer schutzwürdigen Belange befragen, wenn es dies für erforderlich hält.

Abschnitt 3 Mitteilungen

§ 56

Mitteilungen an das Standesamt

- (1) Das Gericht teilt folgende Sachverhalte und Entscheidungen mit:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:
 - a) Beurkundungen von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer Anerkennung, Zustimmung oder des Widerrufs solcher Erklärungen,
 - b) Entscheidungen, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- oder Kindesverhältnisses festgestellt wird, sofern diese eine Eintragung in einem Personenstandsregister erforderlich machen,
 - c) Entscheidungen über die Annahme als Kind oder die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sowie eine dem Vormundschaftsgericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland.
 - d) Entscheidungen, durch die auf Grund des Transsexuellengesetzes
 - aa) die Vornamen einer Person geändert oder solche Entscheidungen aufgehoben werden,
 - bb) festgestellt wird, dass eine Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist,
- 2. dem Standesamt, das das Eheregister führt:
 - a) Entscheidungen, durch die die Ehe geschieden oder aufgehoben wird,
 - b) Entscheidungen, durch die das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird,
 - c) Erklärungen und Entscheidungen nach Nummer 1, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,
- dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt:
 - a) Entscheidungen, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird,
 - b) Erklärungen und Entscheidungen nach Nummer 1, durch die sich der Name einer Person ändert,

deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,

- 4. dem Standesamt I in Berlin:
 - a) Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit sowie die Anfechtung, Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen,
 - b) Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist.
- (2) Die Namensänderungsbehörde teilt folgende Entscheidungen mit:
- 1. dem Standesamt, das das Geburtenregister führt:
 - a) die Änderung oder Feststellung des Familiennamens oder der Vornamen eines Kindes,
 - b) die Änderung oder Feststellung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt,
- 2. dem Standesamt, das das Eheregister führt:
 - a) die Änderung oder Feststellung des Ehenamens der Ehegatten,
 - b) die Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Ehegatten, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist,
- dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt:
 - a) die Änderung oder Feststellung des Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartner,
 - b) die Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Lebenspartners, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist.
- (3) Die Lebenspartnerschaftsbehörde teilt folgende Beurkundungen mit:
- dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt:
 - a) die Begründung der Lebenspartnerschaft,
 - b) die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung,
 - c) die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet wurde,
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines hinterbliebenen Lebenspartners führt, die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit,
- 3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind der Lebenspartner führt:
 - a) die Namensänderung der Lebenspartner, wenn diese sich auf den Kindesnamen erstreckt,
 - b) die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens für ein unverheiratetes Kind eines Lebenspartners.
- (4) Das Jugendamt teilt folgende Beurkundungen
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:

- a) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
- Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
- dem Standesamt I in Berlin, wenn sich die Beurkundung nach Nummer 1 auf ein Kind bezieht, dessen Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist.
- (5) Der Notar teilt folgende Beurkundungen und Beglaubigungen mit:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:
 - a) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
 - Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
 - c) Erklärungen zum Familiennamen des Kindes und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Einwilligungserklärungen,
 - d) Erklärungen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes,
- dem Standesamt, das den Eheeintrag der Ehegatten führt, Erklärungen über die Namensführung in der Ehe oder nach Auflösung der Ehe,
- dem Standesamt, das den Lebenspartnerschaftseintrag der Lebenspartner führt, Erklärungen über die Namensführung in der Lebenspartnerschaft oder nach Auflösung derselben,
- dem Standesamt I in Berlin, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe b bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist.
- 5. dem Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung nach Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 oder Nummer 3 bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist; hat der Erklärende keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten.
- (6) Für die Mitteilungen der Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretungen gilt Absatz 5.
- (7) Die nach Landesrecht zuständige Kirchenaustrittsbehörde teilt den Austritt einer Person aus einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, dem Standesamt mit, das das Geburtenregister für diese Person führt.
 - (8) Die Mitteilung soll enthalten:
- die Registrierungsdaten des Personenstandseintrags, auf den sich die Mitteilung bezieht,
- den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Personen, auf die sich die Mitteilung be-

- zieht, sowie Tag und Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses,
- die Bezeichnung des Vorgangs, der Anlass der Mitteilung ist,
- das Wirksamkeitsdatum der Entscheidung oder Erklärung.
- (9) Mitteilungspflichten an die Standesämter auf Grund anderer Rechtsvorschriften und internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister

- (1) Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Eltern des Kindes führt,
- 2. dem Standesamt I in Berlin, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist.
- 3. der Meldebehörde,
- dem Vormundschaftsgericht, wenn das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist oder es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist,
- dem Jugendamt, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind.
- dem Familiengericht, wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen des Kindes nicht binnen eines Monats nach dessen Geburt bestimmt haben.
- (2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt.
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt, wenn er nach der Folgebeurkundung nicht der Vater ist,
- 3. der Meldebehörde,
- 4. dem Jugendamt, wenn das Kind während bestehender Ehe der Mutter geboren wurde.
- (3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:
- 1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt,
- 2. der Meldebehörde.
- dem Jugendamt, wenn das Kind w\u00e4hrend bestehender Ehe der Mutter geboren wurde.
- (4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes oder die Änderung der Angabe des Geschlechts einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt,
- dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,

- dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
- 4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.
- (5) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Annahme als Kind oder deren Aufhebung einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt,
- 2. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Annehmenden führt,
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt, wenn sich der Name des Kindes geändert hat,
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
- dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
- 6. der Meldebehörde.
- (6) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 5 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:
- 1. Anlass der Beurkundung,
- 2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
- 3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
- 4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
- 5. Familienname und Vornamen des Kindes,
- Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Kindes,
- Staat der Geburt, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist,
- 8. Geschlecht des Kindes,
- Staatsangehörigkeit des Kindes bei Erwerb nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.
- Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Eltern des Kindes,
- 12. Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes,
- 13. Daten über Anerkennung, Feststellung oder Nichtbestehen einer Vaterschaft,
- 14. Daten über die Annahme als Kind, insbesondere
 - a) Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Annehmenden,
 - Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Annehmenden,
 - c) Staatsangehörigkeit der Annehmenden,
 - d) Anschriften der Annehmenden,
- 15. Daten über eine Namensänderung des Kindes,
- Anzahl der geborenen Kinder bei einer Mehrlingsgeburt,
- 17. Angaben zum Tod des Vaters vor der Geburt des Kindes,
- 18. Angaben zur elterlichen Sorge für das Kind,

19. Anschriften des Kindes und der Eltern.

§ 58

Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister

- (1) Das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Ehegatten führt,
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt,
- 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt,
- 5. der Meldebehörde,
- dem Vormundschaftsgericht, wenn einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.
- (2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung oder Namensangleichung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den oder die Ehegatten führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des oder der Ehegatten erstreckt,
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Kindes des oder der Ehegatten führt, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
- 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
- 4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.
- (3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für die Ehegatten führt,
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf den Personenstand des Kindes hat,
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt, wenn das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung dieser Entscheidung festgestellt wurde,
- 4. der Meldebehörde.
- (4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über den Tod, die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Ehegatten führt,

- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Ehegatten führt, wenn die Ehe durch die Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgelöst worden ist,
- 3. der Meldebehörde,
- 4. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
- dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist.
- (5) Das Standesamt darf zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 folgende Daten übermitteln:
 - 1. Anlass der Beurkundung,
- 2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
- 3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
- 4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
- Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Ehegatten,
- Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Ehegatten,
- 7. Staat der Geburt, wenn der Ehegatte im Ausland geboren worden ist,
- 8. Tag und Ort der Eheschließung,
- 9. Staat der Eheschließung, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
- 10. Staatsangehörigkeit der Ehegatten,
- 11. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen und Anschrift der Kinder der Ehegatten,
- Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Kinder der Ehegatten,
- 13. Staatsangehörigkeit der Kinder der Ehegatten,
- 14. Angaben zu fortgesetzter Gütergemeinschaft eines Eheschließenden mit seinem Abkömmling,
- Daten über die Auflösung der Ehe durch Scheidung und Tod,
- 16. Daten über Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten,
- 17. Daten über eine im Ausland erfolgte erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Ehegatten nach Eheauflösung,
- 18. Anschriften der Ehegatten.

Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister

- (1) Das Standesamt, das die Begründung der Lebenspartnerschaft beurkundet, im Falle der Nummer 5 die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt,
- 2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt,

- dem Standesamt I in Berlin, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet worden ist,
- 4. der Meldebehörde,
- dem Vormundschaftsgericht, wenn einer der Lebenspartner mit einem Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.
- (2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung oder Namensangleichung eines Lebenspartners einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Lebenspartner führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des Lebenspartners erstreckt,
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind der Lebenspartner führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt,
- dem Standesamt I in Berlin, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet worden ist,
- der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.
- (3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für die Lebenspartner führt,
- 2. der Meldebehörde.
- (4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Lebenspartner führt.
- 2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Lebenspartner führt,
- 3. der Meldebehörde,
- 4. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
- dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist.
- (5) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 4 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:
 - 1. Anlass der Beurkundung,
 - 2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
 - Registrierungsdaten des übermittelnden Standesamts,
 - 4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
 - Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Lebenspartner,
 - Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Lebenspartner,
 - Staat der Geburt, wenn der Lebenspartner im Ausland geboren wurde,

- 8. Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft
- 9. Staat der Begründung der Lebenspartnerschaft, wenn diese im Ausland erfolgt ist,
- 10. Staatsangehörigkeit der Lebenspartner,
- Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Kinder der Lebenspartner,
- 12. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Kinder der Lebenspartner,
- 13. Staatsangehörigkeit der Kinder der Lebenspartner,
- 14. Angaben zu fortgesetzter Gütergemeinschaft eines Lebenspartners mit seinem Abkömmling,
- 15. Daten über die Auflösung der Lebenspartnerschaft,
- Daten über eine im Ausland erfolgte erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners nach Auflösung der Lebenspartnerschaft,
- 17. Anschriften der Lebenspartner.

Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister

- (1) Das Standesamt, das den Sterbefall beurkundet, hat dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Verstorbenen führt,
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder für die letzte aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft führt.
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner führt,
- dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,
- dem Standesamt I in Berlin, wenn der Verstorbene zuvor für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist oder er nicht im Inland verstorben ist.
- 6. der Meldebehörde,
- dem Vormundschaftsgericht, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
- dem Jugendamt, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
- dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt.
- (2) Nimmt das Standesamt I in Berlin eine Ausfertigung eines Beschlusses über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit in die dortige Sammlung auf, hat es dies mitzuteilen:
- dem Standesamt, das den Geburtseintrag des für tot Erklärten führt,
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit der Todeserklärung

- bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder für die letzte aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft führt.
- dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,
- dem Standesamt, das das Sterberegister des für tot Erklärten führt.
- (3) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:
 - 1. Anlass der Beurkundung,
- 2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
- 3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
- 4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
- 5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen des Verstorbenen,
- Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen,
- 7. Staat der Geburt, wenn der Verstorbene im Ausland geboren worden ist,
- 8. Todestag oder Todeszeitraum,
- Sterbeort sowie den Staat, wenn der Sterbefall im Ausland eingetreten ist,
- 10. Familienstand des Verstorbenen,
- 11. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen,
- Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen eines Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
- 13. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt eines Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
- 14. Familienname, Vornamen und Anschrift eines nahen Angehörigen des Verstorbenen,
- Angaben darüber, dass der Verstorbene zuvor für tot erklärt worden war oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist,
- 16. Familiennamen und Vornamen eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen,
- Tag der Geburt eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen,
- Angaben darüber, dass der Verstorbene Vollwaise war,
- Angaben darüber, dass ein Kind des Verstorbenen durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
- 20. Anschrift des Verstorbenen.

§ 61

Mitteilungen für statistische Zwecke

Den Statistischen Landesämtern werden aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und eines Sterbefalls die Daten mitgeteilt, die nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu erheben sind.

Besonderheiten bei Mitteilungen

- (1) Die Mitteilungspflichten des Standesamts nach den §§ 57 bis 61 gelten entsprechend für ein Standesamt, das
- für die Entgegennahme einer familienrechtlichen Erklärung zuständig ist, ohne das entsprechende Personenstandsregister zu führen,
- einen Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in ein deutsches Personenstandsregister einträgt.
- (2) Ist zu einem Personenstandseintrag ein Sperrvermerk eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen.
- (3) Wird das Lebenspartnerschaftsregister bei einer anderen Behörde als dem Standesamt geführt, ist die Mitteilung an diese Behörde zu senden.
- (4) Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten. Neben den aufgeführten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sind. Mitteilungen an ausländische Behörden auf Grund internationaler Übereinkommen und Mitteilungspflichten nach landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 63

Datenübermittlung

- (1) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern und zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren, die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten.
- (2) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern erfolgt durch strukturierte Datensätze. Hierfür sind das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Datenübermittlung ist bis zum 31. Dezember 2013 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, wenn bei einem Standesamt die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung noch nicht vorliegen.
- (3) Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten soll die elektronische Datenübermittlung zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten erfolgen.
- (4) Innerhalb von Rechenzentren und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die

Verwendung von OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die durch die Verwendung von OSCI-Transport erzielten Sicherheitseigenschaften anderweitig in gleicher Qualität gewährleistet werden. Die getroffenen Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.

§ 64

Abrufverfahren

- (1) Für Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes gilt § 63. Die eingesetzten Verfahren müssen sicherstellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten abgerufen werden können.
- (2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch das registerführende Standesamt protokolliert. Im Protokoll sind das registerführende Standesamt, die Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1, die abrufende Person oder Stelle, ein Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten zu speichern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger der Daten.
- (3) Die nach Absatz 2 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Abruf erfolgt ist.

Kapitel 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65

Übergangsbeurkundungen

- (1) Standesämter, die am 1. Januar 2009 noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Personenstandsregisterführung verfügen, beurkunden die Personenstandsfälle auf Formularen nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 im Format DIN A4. Die Formulare sind dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und können programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist; § 48 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Sicherungsregister gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Formulare mit der zusätzlichen Angabe "Sicherungsregister" zu versehen sind; die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Personenstandsregister ist vom Standesbeamten zu beglaubigen.
- (2) Folgebeurkundungen und Hinweise können auf der Rückseite des Formulars vorgenommen werden. Folgebeurkundungen können auch am Rande des Haupteintrags vorgenommen werden. Hinweise können auch unterhalb des Haupteintrags eingetragen werden.
- (3) Für die Übergangsbeurkundungen gelten die §§ 15 bis 19, 21 und 25 entsprechend.

§ 66

Fortführung von Altregistern

(1) Eine Folgebeurkundung zu einem Personenstandseintrag in einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder Standesregister (Altregister) ist am Rand des Eintrags vorzunehmen.

Hinweise sind unterhalb des Eintrags einzutragen; eine Nacherhebung fehlender Daten ist nicht erforderlich.

- (2) Folgebeurkundungen zu Personenstandseinträgen, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Format DIN A5 quer angelegt worden sind, werden auf der Rückseite des Eintrags aufgenommen. Hinweise zu diesen Einträgen werden auf der Vorderseite unterhalb der Beurkundung eingetragen oder in die Folgebeurkundung einbezogen.
- (3) Reicht der in den amtlichen Vordrucken der Papierregister vorgesehene Raum für die Folgebeurkundungen und Hinweise nicht aus, so erfolgt die Fortführung auf Allongen. Diese sind fest mit dem jeweiligen Eintrag zu verbinden; die Verbindungsstelle ist mit dem Siegel des Standesamts zu sichern.

§ 67

Fortführung des Familienbuchs als Heiratseintrag

- (1) In das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch sind Folgebeurkundungen einzutragen
- in Spalte 8 über den Tod der Ehegatten, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, die Aufhebung oder Scheidung der Ehe sowie die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes),
- 2. in Spalte 10 jede Änderung des Namens der Ehegatten und jede sonstige Änderung des Personenstands oder der Religionszugehörigkeit, die in das Eheregister einzutragen wäre, sowie Berichtigungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes).
- (2) In Spalte 10 ist auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend.
- (3) Für das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch wird kein Sicherungsregister geführt.

§ 68

Fortführung des Heiratseintrags

Ein Heiratseintrag wird vom 1. Januar 2009 an nur dann fortgeführt, wenn kein als Heiratseintrag fortzuführendes Familienbuch angelegt worden ist oder der Verbleib des Familienbuchs nicht festgestellt werden kann.

§ 69

Übernahme in elektronische Personenstandsregister

- (1) Werden Übergangsbeurkundungen und Einträge in Altregistern elektronisch nacherfasst, gelten die §§ 9, 15 bis 21 und 23 bis 26 entsprechend. Die einzutragenden Angaben sind wie Neubeurkundungen in Haupteintrag, Folgebeurkundungen und Hinweise zu gliedern; der jeweilige personenstandsrechtliche Verlauf muss nachvollziehbar sein. Daten, die im elektronischen Register nicht vorgesehen sind, bleiben unberücksichtigt; eine Nacherhebung fehlender Daten ist nicht erforderlich
- (2) In nacherfasste Einträge sind das Beurkundungsdatum und der Name des Standesbeamten aus dem

ursprünglichen Eintrag zu übernehmen. Bei der Nacherfassung ist ein Protokoll zu erstellen, das das Erfassungsdatum und den Namen des Standesbeamten, der die Nacherfassung durchführt, enthält.

(3) Beurkundungen nach Absatz 1, die in elektronische Register übernommen wurden, sind mit einem Vermerk über die Übernahme zu versehen; sie sind danach wie Sammelakten zu behandeln. Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind nunmehr ausschließlich die im elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

§ 70

Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen

- (1) Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen gilt § 48 entsprechend. An Stelle beglaubigter Registerausdrucke nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes werden beglaubigte Abschriften der Personenstandseinträge erteilt. Dies gilt auch für die als Heiratseinträge fortzuführenden Familienbücher.
- (2) Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen werden nicht mehr ausgestellt, wenn die Einträge nach § 69 in elektronische Register übernommen worden sind.

§ 71

Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Konsularregister

- (1) Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung
- der von den Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge,
- der auf Grund der unter Nummer 1 genannten Einträge angelegten und als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher,
- der auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599) angelegten Personenstandsregister (Konsularregister)

gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

- (2) Für die Fortführung der Konsularregister und für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Registern ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Dabei gelten folgende Besonderheiten:
- 1. Die Konsularregister können vom Standesamt I in Berlin in ein elektronisch geführtes Register übernommen werden. Für die Übernahme der Registerdaten und die Führung und Fortführung des elektronischen Konsularregisters gelten die Vorschriften für Altregister (§ 69) entsprechend. Die ersten Stücke der papiergeführten Konsularregister werden in diesem Fall als Sammelakten im Sinne von § 6 des Gesetzes aufbewahrt, Zweitstücke sind zu vernichten.
- Soweit kein elektronisches Konsularregister angelegt wird, stehen die ersten Stücke den Personenstandsregistern, die Zweitstücke den Sicherungsre-

- gistern im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung gleich. Ist von einem Konsularregister nur ein Stück vorhanden, ist kein Sicherungsregister anzulegen.
- Soweit die Einträge in den Konsularregistern die in den §§ 15, 21 und 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist keine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen.
- 4. Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sind die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Formulare zu benutzen; dabei können diese Formulare den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. In diese Urkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben. In den Ehe- und Sterbeurkunden ist das Alter anzugeben, soweit der Eintrag den Tag der Geburt nicht enthält.
- (3) Urkunden, Entscheidungen und Mitteilungen zu den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einträgen und Registern sind dem Standesamt I in Berlin zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Eintragung von Hinweisen dienen würden.

Besondere Aufgaben des Standesamts I in Berlin

- (1) Personenstandsbücher und Standesregister aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, werden von dem Standesamt I in Berlin geführt.
- (2) Falls das Standesamt I in Berlin nur einzelne Personenstandsurkunden aufbewahrt, die aus den in Absatz 1 bezeichneten Büchern oder Registern ausgestellt sind, so stehen diese Urkunden einem Eintrag in einem Personenstandsbuch oder Standesregister gleich.
- (3) Urkunden, Entscheidungen oder Mitteilungen, die einem Standesamt in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet zu übermitteln wären, sind dem Standesamt I in Berlin zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Eintragung von Hinweisen dienen würden.
- (4) Das Standesamt I in Berlin sammelt die Urkunden, die Entscheidungen und die Mitteilungen, auf

Grund derer nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine Eintragung in einem Personenstandsbuch, Standesregister oder auf einer Urkunde vorgenommen werden muss; es führt hierüber ein Verzeichnis.

§ 73

Personenstandsbücher aus Grenzgebieten

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die aus Anlass des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (BGBI. 1958 II S. 262, 353) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (BGBI. 1963 II S. 458, 1078) übergebenen Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften.
- (2) Soweit in diesen Registern die in den §§ 15, 21 und 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

§ 74

Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts I in Berlin (Ost)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach der Anlage 1 Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und bbb des Einigungsvertrages an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin abgegebenen Personenstandsbücher.

§ 75

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBI. I S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBI. I S. 1970),
- die Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. November 2008

Der Bundesminister des Innern Schäuble

Anlage 1 (zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	Verwe	ndun	9
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Allgemeine Registerangaben für alle Register					
0001	Name des Standesamts		Χ			Χ
0010	Standesamtsnummer	z. B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt/Main	Х			Х
0011	Art des Registers	G = Geburtenregister E = Eheregister L = Lebenspartnerschaftsregister S = Sterberegister	Х			Х
0012	Eintragsnummer	z. B. "334" für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres	Х			Х
0013	Jahr des Eintrags		Х			Х
0014	Nummer der Folgebeurkundung	z. B "3" für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag		Х		
0020	Anlass der Beurkundung	z. B. Adoption, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wieder- annahme des Geburtsnamens, Berichtigung		x		
0030	Anlass eines Hinweises	z. B. Eheschließung des Kindes, Lebenspartnerschaft des Kindes, Kind des Kindes, Tod des Kindes, Wiederverheiratung, Ehe des Ver- storbenen			Х	
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		Х		
0048	Sperrvermerk*)					
0049	Datum Sperrvermerk*)	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks				
0050	Ort der Beurkundung		Х	Х		
0051	Datum der Beurkundung		Х	Χ		
0052	Name der Urkundsperson		Χ	Χ		
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	Χ	Х		

^{*)} Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel		g		
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Geburtenregister					
	Angaben zur Geburt					
1040	Tag der Geburt		Х	Х		Х
1041	Stunde und Minute der Geburt		Х	Х		
1050	Ort der Geburt		Х	Х		Х
1051	Ortsteil		Х	Х		
1052	Straße, Nr.		Х	Х		
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	Х	Х		
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	Х	Х		
	Angaben zum Kind					
1101	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsna- mens des Kindes	Х	Х		Х
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	х		
1105	Vornamen		Х	Х		Х
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	Х		
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches ausländisches Recht oder auf deutsches Recht bei Rechtswahl			Х	
1120	Geschlechtszugehörigkeit		Х	Х		
1130	Religionszugehörigkeit		Х	Х		
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			Х	
1199	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	Х			
	Mutter/Annehmende des Kindes					
1201	Familienname		Х	Х		Х
1202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
1203	Geburtsname		Х	Х		Х
1204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
1205	Vornamen		Х	Х		Х
1206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	Х		
1230	Religionszugehörigkeit		Х	Х		
1240	Tag der Geburt				Х	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	Verwe	ndun	9
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
1250	Ort der Geburt				Х	
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			Х	
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1275	Registernummer	z. B. G 399/2010			Х	
1280	Staatsangehörigkeit				Х	
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	Х	Х		
	Vater/Annehmender des Kindes					
1301	Familienname		Х	Х		Х
1302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
1303	Geburtsname		Х	Х		Χ
1304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
1305	Vornamen		Х	Х		Χ
1306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Χ	Х		
1330	Religionszugehörigkeit		Χ	Χ		
1340	Tag der Geburt				Х	
1350	Ort der Geburt				Х	
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			Х	
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1375	Registernummer	z. B. G 1499/2009			Х	
1380	Staatsangehörigkeit				Х	
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	Х	Х		
	Eheschließung der Eltern					
1440	Tag der Eheschließung				Х	
1450	Ort der Eheschließung				Х	
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1475	Registernummer	z. B. E 67/2009			Х	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel		Verwe	ndunç	9
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Ehe des Kindes					
1540	Tag der Eheschließung				Х	
1550	Ort der Eheschließung				Х	
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1575	Registernummer	z. B. E 288/2030			Х	
1590	Art der Eheauflösung	z. B. Scheidung oder Tod			Х	
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			Х	
1592	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1593	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1595	Registernummer				Х	
	Lebenspartnerschaft des Kindes					
1640	Tag der Begründung				Х	
1650	Ort der Begründung				Х	
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			Х	
1670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1671	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1675	Registernummer	z. B. L 12/2009			Х	
1690	Art der Auflösung der Lebenspartnerschaft	z. B. Aufhebung oder Tod			Х	
1691	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			Х	
1692	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1693	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1695	Registernummer				Х	
	Kind des Kindes					
1701	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsna- mens des Kindes			Х	
1705	Vornamen				Х	
1740	Tag der Geburt				Х	
1750	Ort der Geburt				Х	
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			Х	
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
1771	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1775	Registernummer				Х	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	١	Verwendung		
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Testamentsverzeichnis					
1890	Testamentsverzeichnisnummer				Χ	
	Tod des Kindes					
1940	Todestag	Datum, das sich aus der Sterbeur- kunde oder dem Beschluss über die Todeserklärung ergibt.			Х	
1942	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.			Х	
1950	Sterbeort				Χ	
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			Χ	
1970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Χ	
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
1975	Registernummer				Χ	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	ndun	3	
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Eheregister					
	Angaben zur Ehe					
2040	Tag der Eheschließung		Х			Х
2050	Ort der Eheschließung		Χ			Х
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	Х			
2078	Angaben zur Ehenamenswahl	Ehename ist Familienname des Mannes oder der Frau			Х	
	Angaben zur Ehefrau					
2101	Familienname (vor Eheschließung)		Х	Х		Х
2102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
2103	Geburtsname (vor Eheschließung)		Х	Х		Х
2104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	х		
2105	Vornamen		Х	Х		Х
2106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	х		
2111	Familienname (nach Eheschließung)		Χ	Χ		Х
2112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
2113	Geburtsname (nach Eheschließung)	Nur bei Namensangleichung	Χ	Χ		Х
2114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht der Ehefrau			Χ	
2130	Religionszugehörigkeit		Χ	Χ		
2140	Tag der Geburt		Х	Х		Х
2150	Ort der Geburt		Х	Х		
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	Х	Х		
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
2175	Registernummer				Х	
2180	Staatsangehörigkeit				Х	
	Angaben zum Ehemann					
2201	Familienname (vor Eheschließung)		Х	Х		Х
2202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
2203	Geburtsname (vor Eheschließung)		Χ	Х		Χ

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	Verwe	ndun	9
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
2204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
2205	Vornamen		Х	Х		Х
2206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	х		
2211	Familienname (nach Eheschließung)		Х	Х		Х
2212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	х		
2213	Geburtsname (nach Eheschließung)	Nur bei Namensangleichung	Χ	Χ		Χ
2214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	х		
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des Ehemannes			Х	
2230	Religionszugehörigkeit		Х	Х		
2240	Tag der Geburt		Х	Χ		Х
2250	Ort der Geburt		Χ	Χ		
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	Χ	Χ		
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung			Χ	
2275	Registernummer				Χ	
2280	Staatsangehörigkeit				Х	
	Auflösung der Ehe durch Entscheidung					
2390	Art der Eheauflösung	z. B. Scheidung oder Aufhebung		Х		
2391	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum		Х		
2392	Behörde	Funktionsbezeichnung			Х	
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
2395	Registernummer/Aktenzeichen				Х	
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau					
2440	Todestag			Х		-
2442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		Х		
2450	Sterbeort			Х		
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		Х		
2460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		Х		
2465	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		Х		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	'	Verwe	ndunç	9
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
2470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			Х	
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
2475	Registernummer/Aktenzeichen				Х	
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes					
2540	Todestag			Χ		
2542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		Х		
2550	Sterbeort			Х		
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		Х		
2560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		Х		
2565	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		Χ		
2570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			Χ	
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			Χ	
2575	Registernummer/Aktenzeichen				Х	
	Wiederverheiratung der Ehefrau					
2640	Tag der Eheschließung				Х	
2650	Ort der Eheschließung				Х	
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Χ	
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Χ	
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			Χ	
2675	Registernummer				Х	
	Wiederverheiratung des Ehemannes					
2740	Tag der Eheschließung				Х	
2750	Ort der Eheschließung				Х	
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
2775	Registernummer				Х	
	Lebenspartnerschaft der Ehefrau					
00.40	Tag der Begründung				Х	-
2840						1

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	Verwendung		
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			Х	
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
2875	Registernummer				Х	
	Lebenspartnerschaft des Ehemannes					
2940	Tag der Begründung				Х	
2950	Ort der Begründung				Х	
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			Х	
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
2975	Registernummer				Х	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	g		
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Lebenspartnerschaftsregister					
	Angaben zur Lebenspartnerschaft					
3040	Tag der Begründung		Х			Х
3050	Ort der Begründung		Х			Х
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	Х			
3078	Angaben zur Wahl des Lebenspartnerschafts- namens	Lebenspartnerschaftsname ist Familienname des 1. oder 2. Lebenspartners			Х	
	Angaben zum 1. Lebenspartner					
3101	Familienname (vor Begründung)		X	Х		X
3102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
3103	Geburtsname (vor Begründung)		Х	Х		Х
3104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
3105	Vornamen		Х	Х		Х
3106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	Х		
3111	Familienname (nach Begründung)		Х	Х		Х
3112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
3113	Geburtsname (nach Begründung)	Nur bei Namensangleichung	Х	Х		Х
3114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des 1. Lebens- partners			Х	
3120	Geschlechtszugehörigkeit*)					
3130	Religionszugehörigkeit		Х	Х		
3140	Tag der Geburt		Х	Х		Х
3150	Ort der Geburt		Х	Х		
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	Х	Х		<u> </u>
3170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
3171	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
3175	Registernummer				Х	
3180	Staatsangehörigkeit				Х	

 $^{^{\}star}$) Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	
	Angaben zum 2. Lebenspartner						
3201	Familienname (vor Begründung)		Х	Х		Х	
3202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	х			
3203	Geburtsname (vor Begründung)		Х	Х		Х	
3204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	х			
3205	Vornamen		Х	Χ		Х	
3206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	х			
3211	Familienname (nach Begründung)		Х	Х		Х	
3212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х			
3213	Geburtsname (nach Begründung)	Nur bei Namensangleichung	Х	Х		Х	
3214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х			
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des 2. Lebens- partners			Х		
3220	Geschlechtszugehörigkeit*)						
3230	Religionszugehörigkeit		Х	Χ			
3240	Tag der Geburt		Х	Х		Χ	
3250	Ort der Geburt		Х	Χ			
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	Х	Х			
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х		
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х		
3275	Registernummer				Х		
3280	Staatsangehörigkeit		-		Х		
	Auflösung der Lebenspartnerschaft						
3390	Art der Auflösung	z. B. Aufhebung		Х			
3391	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum		X			
3392	Behörde	Funktionsbezeichnung			Х		
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х		
3395	Registernummer/Aktenzeichen				Х		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 1. Lebenspartner						
3440	Todestag		+	Х		\vdash	

 $^{^{\}star}$) Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	
3442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		Х			
3450	Sterbeort			Х			
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		Х			
3460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		Х			
3465	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		Χ			
3470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х		
3475	Registernummer				Х		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner						
3540	Todestag			Х			
3542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		Х			
3550	Sterbeort			Х			
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		Х			
3560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		Х			
3565	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		Х			
3570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х		
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х		
3575	Registernummer				Х		
	Neue Ehe 1. Lebenspartner						
3640	Tag der Eheschließung				Х		
3650	Ort der Eheschließung				Х		
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х		
3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х		
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х		
3675	Registernummer				Х		
	Neue Ehe 2. Lebenspartner						
3740	Tag der Eheschließung				Х		
3740	Ort der Eheschließung				X		
0730	Ort del Ellesofillebully				^		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	<u> </u>	Verwendung		
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
3775	Registernummer				Х	
	Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner					
3840	Tag der Begründung				Х	
3850	Ort der Begründung				Х	
3857	Staat der Begründung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
3875	Registernummer				Х	
	Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner					
3940	Tag der Begründung				Х	
3950	Ort der Begründung				Х	
3957	Staat der Begründung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
3975	Registernummer				Х	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	Verwendung		g
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	Sterberegister					
	Angaben zum Sterbefall					
4140	Todestag	Datum, bei unbekanntem Todestag auch Auffindungstag	Х	Х		Х
4141	Todeszeit	Uhrzeit	Χ	Х		
4142	Sterbezeitraum (Datumsangaben)	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	Х	Х		Х
4143	Sterbezeitraum (Uhrzeitangaben)	Zeitraum umfasst die Uhrzeit am letzten Tag lebend und Uhrzeit am Tag, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	Х	Х		
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	Х	Х		Х
4151	Sterbeort, Ortsteil		Х	Х		
4152	Sterbeort, Straße		Х	Χ		
4153	Sterbeort, Hausnummer		Х	Χ		
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	Х	Х		
4199	Tot aufgefunden		Χ			
	Angaben zum Verstorbenen					
4201	Familienname		Χ	Х		Х
4202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
4203	Geburtsname		Χ	Χ		Χ
4204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
4205	Vornamen		Χ	Χ		Χ
4219	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	Х		
4220	Geschlechtszugehörigkeit*)					
4230	Religionszugehörigkeit		Х	Х		
4240	Tag der Geburt		Х	Х		Х
4250	Ort der Geburt		Х	Х		
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	Х	Х		
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
4275	Registernummer				Х	

^{*)} Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung		9	
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
4290	Anschrift, Straße		Х	Х		
4291	Anschrift, Hausnummer		Х	Х		
4293	Anschrift, Ort		Х	Х		
4294	Anschrift, Ortsteil		Х	Х		
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	Х	Χ		
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	Х	Х		
	Familienstand des Verstorbenen					
4300	Familienstand		Х	Х		
4301	Familienname des Ehegatten oder Lebens- partners		Х	Х		
4302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	Х	Х		
4303	Geburtsname des Ehegatten oder Lebenspartners		Х	Х		
4304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	Х	Х		
4305	Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners		Χ	Χ		
4306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	Х	Х		
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	Х	Х		
	Ehe des Verstorbenen					
4440	Tag der Eheschließung				Х	
4450	Ort der Eheschließung				Х	
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			Х	
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	
4475	Registernummer				Х	
4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a. F.).			Х	
	Lebenspartnerschaft des Verstorbenen					
4540	Tag der Begründung				Х	
4550	Ort der Begründung				Х	
4559	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			Х	
4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			Х	
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			Х	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	,	/erwe	ndung	ıng	
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	
4575	Registernummer				Х		
	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit						
4660	Todeserklärung/Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum			Х		
4662	Festgestellter Todestag	Datum			Χ		
4663	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			Χ		
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum			Χ		
4670	Behörde	Funktionsbezeichnung			Χ		
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			Χ		
4675	Registernummer				Χ		

Anlage 2

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Eheregister

Standesamt, Nummer Registernummer

	Ehemann
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Religion	
	Ehefrau
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Religion	
	Eheschließung
Ort und Tag	
	Name des Ehemannes nach Eheschließung
Familienname	
Geburtsname	
	Name der Ehefrau nach Eheschließung
Familienname	
Geburtsname	
Ort, Tag	
Urkundsperson	
Hinweise ¹)	
i iiiweise)	Geburt des Ehemannes
Standesamt, Registernummer	GONGIE GOO EITOITGIIIIOO
oralization, regional fulfillion	Geburt der Ehefrau
Standesamt, Registernummer	
, ,	
	Namensführung in der Ehe

Staatsangehörigkeit

Recht Ehefrau Ehename

> Ehemann Ehefrau

¹⁾ Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Standesamt, Nummer Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung Beurkundete Daten²)

> Ort, Tag Urkundsperson

> > **Hinweis**

Anlass3)

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

²) Anstatt des Feldes "Beurkundete Daten" sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

3) Der Leittext "Anlass" ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 3

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer Registernummer

	Lebenspartner 1
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Religion	
	Lebenspartner 2
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Religion	
	Begründung der Lebenspartnerschaft
Ort und Tag	
	Name des Lebenspartners 1 nach Begründung der Lebenspartnerschaft
Familienname	
Geburtsname	
	Name des Lebenspartners 2 nach Begründung der Lebenspartnerschaft
Familienname	
Geburtsname	
Ort, Tag	
Urkundsperson	

Hinweise1)

Geburt des Lebenspartners 1

Standesamt, Registernummer

Geburt des Lebenspartners 2

Standesamt, Registernummer

Namensführung in der Lebenspartnerschaft

Recht Lebenspartner 1 Recht Lebenspartner 2 Lebenspartnerschaftsname

Staatsangehörigkeit

Lebenspartner 1 Lebenspartner 2

¹) Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Standesamt, Nummer Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung Beurkundete Daten²)

> Ort, Tag Urkundsperson

> > **Hinweis**

Anlass3)

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

²) Anstatt des Feldes "Beurkundete Daten" sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

3) Der Leittext "Anlass" ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 4

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Standesamt, Nummer Registernummer

Kind
Familienname
Vorname(n)
Geschlecht

Geburtstag und Uhrzeit

Geburtsort

Religion

Mutter

Familienname Geburtsname

> Vorname(n) Religion

> > Vater

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweise1)

Eheschließung der Eltern des Kindes

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

Geburt der Mutter des Kindes

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

Geburt des Vaters des Kindes

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

Staatsangehörigkeit

Kind

Mutter

Vater

Recht der Namensführung des Kindes

¹⁾ Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Standesamt, Nummer Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung Beurkundete Daten²)

> Ort, Tag Urkundsperson

> > **Hinweis**

Anlass3)

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

²) Anstatt des Feldes "Beurkundete Daten" sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

3) Der Leittext "Anlass" ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 5

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Standesamt, Nummer Registernummer

Verstorbene(r)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz

Religion

Todestag und Uhrzeit

Sterbeort

Familienstand

Ehegatte

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweise1)

Geburt

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer Führungsort Heiratseintrag

¹) Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Standesamt, Nummer Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung Beurkundete Daten²)

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweis

Anlass3)

Ort, Tag

Standesamt, Registernummer

 ²) Anstatt des Feldes "Beurkundete Daten" sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.
 ³) Der Leittext "Anlass" ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)

Eheurkunde

Standesamt Registernummer	
Registernummer Ort, Tag Familienname Geburtsname Vorname(n) Geburtstag Geburtsort Religion Familienname nach Eheschließung Geburtsname Vorname(n) Geburtstag Geburtstag Geburtsort Religion Familienname Vorname(n) Geburtstag Geburtsort Religion Familienname nach Eheschließung Geburtsname nach Eheschließung	Eheschließung Ehemann Ehefrau Weitere Angaben aus dem Register
Ort Too	Cincol
Ort, Tag Urkundsperson	Siegel

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt Registernummer

riegisterriarriner	
Ort, Tag Familienname Geburtsname Vorname(n) Geburtstag Geburtsort Religion Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft Geburtsname nach Begründung der Lebenspartnerschaft Familienname Geburtsname Vorname(n) Geburtstag Geburtsort Religion Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft	Begründung der Lebenspartnerschaft Lebenspartner 1 Lebenspartner 2
Begründung der	
	Weitere Angaben aus dem Register
Ort, Tag	Siegel
Urkundsperson	(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)

Geburtsurkunde

Standesamt Registernummer	
Familienname Vorname(n) Geschlecht Geburtstag Geburtsort Religion Familienname Geburtsname Vorname(n) Religion Familienname Geburtsname Vorname(n) Religion	Mutter Vater Weitere Angaben aus dem Register
Ort, Tag	Siegel
Urkundsperson	(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)

Sterbeurkunde

Standesamt Registernummer	
	Verstobene(r)
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Zeitpunkt des Todes	
Sterbeort	
Letzter Wohnsitz	
Geburtstag	
Geburtsort	
Religion	
Familienstand	//, C/V.V
	Ehegatte
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
	Weitere Angaben aus dem Register
	///// /
Ort Tag	Cincol
Ort, Tag	Siegel
Urkundsperson	
Ontanasperson	(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

An	la	ge	10
(zu	§	29)

Niederschrift über die Eheschließung

Standesamt Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Eheschließung

Herr

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

und **Frau**

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt,

Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:*)

Weiterhin erschien als Dolmetscher für die Sprache: *)

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt.

Er erklärte – unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid –, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.*)

^{*)} Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt.

Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Der Standesbeamte fragte die Eheschließenden, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die Eheschließenden, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließenden bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus	s, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbunde	ne Eheleute seien.
Zur Namensführung in der Ehe	gaben die Ehegatten folgende Erklärung ab:	
Dadurch ergibt sich folgende N	amensführung nach der Eheschließung:	
	Namen des Ehemannes in der Ehe	
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
	Namen des Ehefrau in der Ehe	
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Vorgelesen [in deutscher und	Sprache]*), genehmigt und unterschrieben	-
		-
		-
		Siegel -
		-
		-
		-
Urkundsperson		

^{*)} Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt.

Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Anlage 11 (zu § 30)

Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Standesamt Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Herr

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt,

Registernummer

ausgewiesen durch

und Herr

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt,

Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:*)

Weiterhin erschien als Dolmetscher für die Sprache: *)

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt. Er erklärte – unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid –, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.*)

^{*)} Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt.

Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Der Standesbeamte fragte die künftigen Lebenspartner, ob sich seit der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse zur Begründung einer Lebenspartnerschaft betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die künftigen Lebenspartner, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Erklärenden einzeln und nacheinander, ob sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingehen wollen. Die Lebenspartner bejahten diese Frage.

=	. Die Lebenspartner bejahten diese Frage. s, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist.	
Zur Namensführung in der Lebe	enspartnerschaft gaben die Lebenspartner folgende Erklä	rung ab:
	amensführung nach der Begründung der Lebenspartners	chaft:
	Namen des Lebenspartners 1 in der Lebenspartners	chaft
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
	Namen des Lebenspartners 2 in der Lebenspartnersc	haft
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Vorgelesen [in deutscher und	Sprache]*), genehmigt und unterschrieben.	•
		Siegel -
		•

Urkundsperson

^{*)} Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt.

Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Anlage 12

•	•••		ອິ	•
(Zι	ı Ş	34)	١

Sta	nde	esamt	Registernummer				
		Ausländerbehörde					
		rb der deutschen Staatsangehörigkeit					
		abe nach § 34 PStV zu prüfen, ob das nachfolgend ger	annte Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche				
_		sangehörigkeit erworben hat.					
Kind	Familienname, Vornamen						
X	Go	Geburtstag und -ort					
		deburtstag und -ort					
	_	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift (Straße	e, Nr., PLZ, Ort)				
	Mutter						
	ַן ַּצַ	Geburtstag und -ort	Staatsangehörigkeit				
		Aufenthaltsstatus oder -titel					
		☐ Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-Staatsa	ngehöriger oder deren Familienangehöriger				
	☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG						
		☐ Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger ☐ Sonstiges ☐ unbekannt					
		□ Vorgelegte Unterlagen □ Angaben der Eltern oder des Anzeigenden					
1	e	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift (Straße	e, Nr., PLZ, Ort)				
1	Vater						
l		Geburtstag und -ort	Staatsangehörigkeit				
		Aufenthaltsstatus oder -titel					
		☐ Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-Staatsa					
_		☐ Niederlassungserlaubnis	☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG				
Eltern		☐ Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familiena					
EH		☐ Vorgelegte Unterlagen	☐ Angaben der Eltern oder des Anzeigenden				
im I	nland	nd hatte. Ort, Datum	tens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt Der Standesbeamte				
Au	slän	inderbehörde					
Urs	schr	nriftlich zurück an das Standesamt					
							
Bes	tätig	igung: Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes war/hatte	die Mutter der Vater				
- eiı	n unk	nbefristetes Aufenthaltsrecht					
- als	s Sta	taatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöri	ger eine Aufenthaltserlaubnis				
		dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz vom 21.6.1999 (E acht Jahren im Inland rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt					
- 56	ii ac	acht Janien im mand rechthabigen gewonnichen Aufenthalt	Ца Піен Ца Піен				
Ben	nerku	kung: (Zusätzliche Angaben sind nur erforderlich, falls bei Vat	ter oder Mutter nein angekreuzt wurde.)				
	- 1	PLZ, Ort, Datum Im Auftrag					
· · ·							
Vermerk (§ 34 Abs. 3 PStV)							
erb	Nac	ach meiner Prüfung hat das Kind gemäß § 4 Abs. 3 StA	AG die deutsche Staatsangehörigkeit				
2	Nach meiner Prüfung hat das Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben nicht erworben. Gründe:						
ш	[☐ nicht erworben. Gründe:					
- x-	_	Den Himmeria Wham dan Emmeria II. II. II. II. Co	ah ävialesit assas C. A. Alea O. C. A.C.				
Geb.Eintr	De	Der Hinweis über den Erwerb der deutschen Staatsang	lenorigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG Wurde				
Э.E	an	ameingetragen.					
Ğ							
Da	Datum Der Standesbeamte						

Fischseuchenverordnung*) und Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Vom 24. November 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, des § 17h, des § 73a Nr. 1, 3 und 5, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und § 17a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78, auch in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260), davon § 19 Abs. 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3294), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Fischseuchenverordnung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Genehmigung und Registrierung

- § 3 Genehmigungspflicht
- § 4 Genehmigung
- § 5 Genehmigungsantrag
- § 6 Registrierung

Abschnitt 3

Pflichten des Betreibers und anderer Verantwortlicher

- § 7 Untersuchungen, Mitteilungspflicht
- § 8 Buchführung

Abschnitt 4

Überwachung, Schutzgebiet, Impfverbot

§ 9 Überwachung

- § 10 Schutzgebiet
- § 11 Impfverbot

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Fischen

- § 12 Inverkehrbringen
- § 13 Tiergesundheitsbescheinigung
- § 14 Inverkehrbringen für die weitere Haltung oder den Besatz
- § 15 Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung
- § 16 Inverkehrbringen wildlebender Fische
- § 17 Inverkehrbringen von Fischen zu Zierzwecken
- § 18 Transport

Abschnitt 6

Besondere Schutzmaßnahmen

- § 19 Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche
- § 20 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche
- § 21 Sperrgebiet, Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche
- § 22 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder Verdacht des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb
- § 23 Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche
- § 24 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Verdachts des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet
- § 25 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet
- § 26 Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche ausgehend von einem Schutzgebiet
- § 27 Sperrgebiet, Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche
- § 28 Aufhebung der Schutzmaßregeln

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Übergangsbestimmungen

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABI. EU Nr. L 328 S. 14, 2007 Nr. L 140 S. 59).

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung von Seuchen, die bei Fischen auftreten.
 - (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- 1. Fische, die ausschließlich nicht gewerblich zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden,
- wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden.
- (3) Auf Fische, die gewerblich zu Zierzwecken in Zoofachgeschäften, Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels oder gewerblich betriebenen Aquarien sowie zu Zierzwecken nicht gewerblich in Gartenteichen gehalten werden, finden die §§ 3 bis 10 und 13 bis 16 keine Anwendung, soweit
- keine direkte Verbindung des Wassers dieser Haltungen zu natürlichen Gewässern besteht oder
- eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung von Seuchenerregern in natürliche Gewässer dem Stand der Technik entsprechend vermeidet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
- 1. Fische aus Aquakultur:

Fische in allen Lebensstadien, einschließlich der Eier und der Samen, die in einem Aquakulturbetrieb aufgezogen, gehalten oder gehältert werden,

2. Aquakulturbetrieb:

jeder Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht,

3. Angelteich:

Teich oder sonstige Anlage, in denen der Bestand ausschließlich für die Angelfischerei durch Besatz mit Fischen aus Aquakultur erhalten wird.

- (2) Im Sinne dieser Verordnung liegt vor:
- Ausbruch einer der in Anlage 1 genannten Seuchen, wenn diese durch die in Anlage 1 jeweils bezeichnete Untersuchung festgestellt ist;
- Verdacht des Ausbruchs, wenn bei Fischen aus Aquakultur das Ergebnis der
 - a) klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung,
 - b) klinischen und epidemiologischen Untersuchung oder
 - c) pathologisch-anatomischen und epidemiologischen Untersuchung

den Ausbruch einer der in Anlage 1 genannten Seuchen befürchten lässt. Für die Untersuchung auf die in Anlage 1 genannten Seuchen gelten die Verfahren, die die Europäische Kommission auf Grund des Artikels 57 Buchstabe b der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABI. EU Nr. L 328 S. 14, 2007 Nr. L 140 S. 59) erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Abschnitt 2 Genehmigung und Registrierung

§ 3

Genehmigungspflicht

Wer in einem

- 1. Aquakulturbetrieb,
- 2. Verarbeitungsbetrieb, in dem Fische aus Aquakultur getötet werden, oder
- Weichtierzuchtgebiet gelegenen Versand- oder Reinigungszentrum

Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht, soweit die Tätigkeit in einem Aquakulturbetrieb der Registrierung nach § 6 bedarf.

§ 4

Genehmigung

- (1) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung auf Antrag, soweit
- 1. sichergestellt ist, dass
 - a) durch geeignete Maßnahmen keine Seuchenerreger übertragen werden können und
 - b) die sonstigen Pflichten nach den §§ 7 und 8 erfüllt werden sowie
- im Falle eines Betriebes im Sinne des § 3 Nr. 2 oder 3 dieser über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügt, die die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet, oder die Abwässer einer anderen Behandlung unterzogen werden, die gewährleistet, dass keine Seuchenerreger übertragen werden.
- (2) Die Genehmigung wird unter Zuteilung einer zwölfstelligen Nummer erteilt, die sich aus der für die Sitzgemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie der vierstelligen Nummer für den Betrieb zusammensetzt. Die zuständige Behörde erfasst die genehmigten Betriebe mit Angabe dieser Nummer in einem Register.
- (3) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um das Einhalten oder das Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Durch Auflagen können insbesondere bestimmte Verfahrensabläufe oder Sicherheitsvorkehrungen oder eine bestimmte Beschaffenheit oder Ausstattung des Betriebes angeordnet werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Betriebes nachträglich entfallen, so kann die zuständige Behörde an Stelle eines Widerrufes das Ruhen

der Genehmigung anordnen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung alsbald wieder eingehalten werden. Diese Anordnung ist aufzuheben, wenn der Betreiber nachweist, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung wieder vorliegen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über Rücknahme und Widerruf unberührt.

§ 5

Genehmigungsantrag

In dem Antrag auf Genehmigung sind die Angaben zu machen und ihm sind die Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere sind anzugeben Name und Anschrift des Betreibers, die Lage und Größe der Anlage, Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge, die gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung sowie die Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird. Im Falle eines Betriebes im Sinne des § 3 Nr. 2 oder 3 sind darüber hinaus Angaben zur Behandlung der Abwässer zu machen.

§ 6

Registrierung

- (1) Wer in
- anderen Anlagen als Aquakulturbetrieben, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen,
- 2. Angelteichen oder
- Aquakulturbetrieben, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen,

eine in § 3 genannte Tätigkeit ausübt, bedarf der Registrierung.

- (2) Die Anzeige zur Registrierung nach Absatz 1 hat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. In der Anzeige sind die Angaben zu machen und ihr sind die Unterlagen beizufügen, die den Namen und die Anschrift des Betreibers, die Lage und Größe der Anlage, Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge und die gehaltenen Fischarten und ihre Verwendung enthalten.
- (3) Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Für die Zusammensetzung der Registriernummer gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 3

Pflichten des Betreibers und anderer Verantwortlicher

§ 7

Untersuchungen, Mitteilungspflicht

(1) Wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 ausübt, hat Fische aus Aquakultur, die für die in Anlage 1 genannten Seuchen empfänglich sind, nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der Richtlinie 2006/88/EG in geeigneter Weise untersuchen zu lassen. Sofern eine Laboruntersuchung hierfür erforderlich ist, ist diese von einem von der zuständigen Behörde benannten Laboratorium durchzuführen.

- (2) Die zuständige Behörde kann die Untersuchung nach Absatz 1 anordnen, wenn in einem Betrieb eine andere als in Absatz 1 genannte Tätigkeit ausgeübt wird und das Risiko einer Infektion mit einer Seuche in diesem Betrieb besteht oder von diesem ausgeht.
- (3) Wird bei Fischen aus Aquakultur eine erhöhte Sterblichkeitsrate festgestellt, die nicht eindeutig auf Haltungsbedingungen oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, ohne dass ein Ausbruch oder ein Verdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt, hat der Betreiber des Aquakulturbetriebes dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung obliegt auch den für die Fische verantwortlichen Personen, die nicht Betreiber des Aquakulturbetriebes sind.

§ 8

Buchführung

- (1) Der Betreiber
- 1. eines Aquakulturbetriebes hat über
 - a) alle Zugänge unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts, des Herkunftsbetriebes und des Transporteurs und
 - b) alle Abgänge unter Angabe der Versanddaten, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts und des Empfängers von Fischen aus Aquakultur,
 - c) die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 7 und
 - d) die erhöhte Sterblichkeit aufgeschlüsselt nach den einzelnen, in sich abgeschlossenen Teilen des Aquakulturbetriebes und nach der Produktionsrichtung,
- eines Verarbeitungsbetriebes hat über das Verbringen von Fischen aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen in und aus dem Betrieb,
- 3. eines Transportbetriebes hat über
 - a) Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, Ort und Datum der Übernahme, Name und Anschrift des Erwerbers, Ort und Datum der Abgabe, Art, Durchschnittsgewicht der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts,
 - b) jeden Wasserwechsel w\u00e4hrend des Transportes, mit Angaben \u00fcber die Herkunft des neuen und den Ort des Ablassens des verbrauchten Wassers.
 - c) die Sterblichkeit w\u00e4hrend des Transportes, aufgeschl\u00fcsselt nach Transportarten und den transportierten Tierarten,

Buch zu führen.

(2) Als Buch nach Absatz 1 dürfen auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere dauerhaft zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Aufzeichnungen des betroffenen Kalenderjahres mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen sie aus dem Betrieb nicht entfernt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Führung eines Buches nach Absatz 1 für andere als dort aufgeführte Betriebe anordnen, sofern das Risiko einer Infektion mit übertragbaren Seuchen in diesen Betrieben besteht oder von diesen ausgeht.

Abschnitt 4 Überwachung, Schutzgebiet, Impfverbot

§ 9

Überwachung

- (1) Die zuständige Behörde führt unter Beachtung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. EU Nr. L 191 S. 1) in Betrieben, in denen eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 ausgeübt wird, Untersuchungen nach Maßgabe der in Anhang III Teil B Spalte 5 der Richtlinie 2006/88/EG genannten Häufigkeit auf die in Spalte 4 genannte Überwachungsart durch. Dabei ist nach Maßgabe des Anhangs III Teil B Spalte 3 der Richtlinie 2006/88/EG das von dem Betrieb ausgehende Risiko in Bezug auf die Einschleppung und die Übertragung von Seuchenerregern zu berücksichtigen.
- (2) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Fische aus Aquakultur bestimmter Betriebe eine amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme von Probenmaterial anordnen.

§ 10

Schutzgebiet

- (1) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Artikels 50 der Richtlinie 2006/88/EG ein Gebiet zum Schutzgebiet erklären, soweit dieses frei von einer oder mehreren der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Seuchen ist. Sie teilt dem Bundesministerium die Schutzgebiete mit. Die Mitteilung enthält die in Anhang II der Richtlinie 2006/88/EG festgelegten Angaben entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 2008/392/EG der Kommission vom 30. April 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Einrichtung einer Website für Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe (ABI. EU Nr. L 138 S. 12).
- (2) Das Bundesministerium macht die Schutzgebiete im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

§ 11

Impfverbot

(1) Impfungen gegen die in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Seuchen (exotische Seuchen) sind verboten. Dies

- gilt nicht, soweit die Europäische Kommission Impfungen nach Artikel 42 oder Artikel 47 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigt und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.
- (2) Impfungen gegen die in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Seuchen (nicht exotische Seuchen) sind in einem von dieser nicht exotischen Seuche freien Schutzgebiet und in Betrieben, die einem Überwachungsprogramm nach Artikel 44 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegen, verboten
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann die zuständige Behörde Impfungen für wissenschaftliche Studien zum Zwecke der Entwicklung und Testung von Impfstoffen genehmigen.

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Fischen

§ 12

Inverkehrbringen

- (1) Fische aus Aquakultur oder ihre Erzeugnisse dürfen vorbehaltlich der §§ 13 bis 16 nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie die Fische am Bestimmungsort im Hinblick auf die in Anlage 1 aufgeführten Seuchen nicht gefährden.
- (2) Die zuständige Behörde kann das Inverkehrbringen von Fischen aus Aquakultur oder ihren Erzeugnissen, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, zu wissenschaftlichen Zwecken genehmigen.

§ 13

Tiergesundheitsbescheinigung

- (1) Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke der Zucht, Haltung und Hälterung, des Besatzes oder der weiteren Verarbeitung für den menschlichen Verzehr in
- 1. ein Schutzgebiet oder
- ein Gebiet, für das ein von der Europäischen Kommission genehmigtes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm nach Artikel 44 der Richtlinie 2006/88/EG besteht, das das Bundesministerium im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht hat,

nur verbracht werden, wenn sie von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 begleitet sind.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- 1. Fische, die vor dem Versand getötet und ausgenommen worden sind, oder
- Weichtiere und Krebstiere, die zum Zwecke der weiteren Verarbeitung für den menschlichen Verzehr unverarbeitet oder als Verarbeitungserzeugnis verbracht werden.

Inverkehrbringen für die weitere Haltung oder den Besatz

- (1) Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie
- 1. klinisch gesund sind,
- nicht aus einem Aquakulturbetrieb oder einem Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem eine ungeklärte erhöhte Sterblichkeit besteht, und
- nicht aus der Hälterung eines genehmigten Verarbeitungsbetriebes stammen.
- (2) Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke des Besatzes in freie Gewässer oder in Angelteiche nur ausgesetzt werden, soweit die Fische die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- (3) Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes in Schutzgebiete nur verbracht werden, soweit sie aus Schutzgebieten stammen.
- (4) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Fische aus Aquakultur in freie Gewässer oder in Angelteiche nur verbracht werden dürfen, soweit sie aus einem im Hinblick auf die in Anlage 1 aufgeführten seuchenfreien Schutzgebiet stammen.

§ 15

Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung

Fische aus Aquakultur, die für eine der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Seuchen empfänglich sind, und ihre Erzeugnisse dürfen zur Weiterverarbeitung in Schutzgebiete, die frei von diesen Seuchen sind, nur in den Verkehr gebracht werden, soweit

- sie aus Schutzgebieten stammen, die frei von diesen Seuchen sind.
- sie in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb unter Bedingungen gehältert und verarbeitet werden, die eine Übertragung von Seuchenerregern verhindern,
- 3. Fische vor dem Versand getötet und ausgenommen werden oder
- 4. Weichtiere oder Krebstiere unverarbeitet oder als Verarbeitungserzeugnisse versandt werden.

§ 16

Inverkehrbringen wildlebender Fische

Wildlebende Fische, die nicht aus einem Schutzgebiet stammen, das von einer in Anlage 1 aufgeführten Seuche frei ist, und die für diese Seuche empfänglich sind, dürfen in Aquakulturbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in Schutzgebieten, die frei von dieser Seuche sind, nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie vor dem Inverkehrbringen in einer geeigneten Station unter Überwachung der zuständigen Behörde für einen ausreichend langen Zeitraum in Quarantäne gehalten worden sind.

§ 17

Inverkehrbringen von Fischen zu Zierzwecken

Fische zu Zierzwecken dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie andere Fische im Hinblick auf Seuchen nicht gefährden.

§ 18

Transport

- (1) Fische aus Aquakultur dürfen nur in Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert werden, die
- wasserdicht und w\u00e4hrend des Transportes so verschlossen sind, dass Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann, und
- 2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- (2) Wer das Wasser während des Transportes wechselt, hat sicherzustellen, dass durch den Wasserwechsel
- 1. die beförderten Fische aus Aquakultur,
- 2. die Fische am Ort des Wasserwechsels und
- 3. die Fische am Bestimmungsort

im Hinblick auf Seuchen nicht gefährdet werden. Er darf anfallende Flüssigkeiten nicht unmittelbar in Gewässer einleiten.

(3) Wer Fische aus Aquakultur transportiert, hat sicherzustellen, dass Fahrzeuge oder Behältnisse, in denen Fische aus Aquakultur transportiert worden sind, sowie Geräte, die zum Fang, Verladen, Entladen oder Umladen verwendet worden sind, mit Ausnahme großer Fanggeräte der Fluss- und Seenfischerei, vor erneuter Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

Abschnitt 6

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 19

Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

- (1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs einer exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb gilt vor der amtlichen Feststellung Folgendes:
- Die zuständige Behörde erfasst alle Fische aus Aquakultur sowie die geschätzte Anzahl seuchenkranker und verdächtiger Fische aus Aquakultur.
- Der Betreiber hat der zuständigen Behörde täglich den neuesten Stand der geschätzten Anzahl seuchenkranker und verdächtiger Fische aus Aquakultur mitzuteilen.
- 3. Fische aus Aquakultur dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in oder aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden.
- Verendete Fische aus Aquakultur dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden.
- Von Fischen aus Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie Futtermittel und sonstige

- Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
- Personen dürfen den Aquakulturbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten und müssen vor jedem Verlassen der Anlage ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
- Transportmittel, mit denen Fische aus Aquakultur transportiert werden, müssen vor dem Verlassen des Aquakulturbetriebes gereinigt und desinfiziert werden
- (2) Alle Aquakulturbetriebe eines Wassereinzugsgebietes, in dem der Verdacht des Ausbruchs einer exotischen Seuche besteht, unterliegen der amtlichen Beobachtung. Aus den amtlicher Beobachtung unterliegenden Anlagen dürfen Fische aus Aquakultur nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf einen Teil des Wassereinzugsgebietes um den betroffenen Aquakulturbetrieb beschränken, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (3) Die zuständige Behörde führt epidemiologische Untersuchungen durch. Diese Nachforschungen erstrecken sich auf
- den Zeitraum, in dem der Seuchenerreger bereits im Aquakulturbetrieb gewesen sein kann, bevor der Verdacht angezeigt worden ist,
- 2. die mögliche Eintragsquelle sowie
- die Ermittlung anderer Aquakulturbetriebe, aus denen Fische aus Aquakultur in den Aquakulturbetrieb, in dem der Verdacht besteht, oder in die Fische aus Aquakultur aus dem Aquakulturbetrieb, in dem der Verdacht besteht, verbracht worden sind.
- (4) Ergibt die epidemiologische Untersuchung nach Absatz 3, dass der Seuchenerreger in einen anderen Aquakulturbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet oder fließende Gewässer eingeschleppt worden ist, gilt für diese Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die in § 6 Abs. 1 genannten Betriebe anordnen.

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

- (1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so unterliegt der Aquakulturbetrieb nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:
- Der Betreiber des Aquakulturbetriebes hat verendete Fische aus Aquakultur unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- Für die lebenden Fische aus Aquakultur ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung an.
- Die zuständige Behörde kann für ansteckungsverdächtige Fische aus Aquakultur von einer Anord-

- nung nach Nummer 2 absehen, sofern sichergestellt ist, dass die Fische aus Aquakultur unverzüglich unter amtlicher Aufsicht geschlachtet und die Innereien unschädlich beseitigt werden.
- Transportmittel, mit denen lebende und verendete Fische aus Aquakultur transportiert werden, müssen vor dem Verlassen des Aquakulturbetriebes gereinigt und desinfiziert werden.
- Nach Entfernung der Fische aus Aquakultur sind der Aquakulturbetrieb sowie Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Von Fischen aus Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie Futtermittel und sonstige Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
- Personen dürfen den Aquakulturbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten und müssen vor jedem Verlassen der Anlage ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
- (2) Alle der amtlichen Beobachtung nach § 19 Abs. 2 unterliegenden Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die in Anlage 1 aufgeführte exotische Seuche zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Satz 1 auch für die in § 6 Abs. 1 genannten Betriebe anordnen.
 - (3) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Sperrgebiet, Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

- (1) Ist der Ausbruch einer exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie der geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet fest. Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe
- sind nach n\u00e4herer Anweisung der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rde auf die exotische Seuche zu untersuchen und
- 2. unterliegen der behördlichen Beobachtung.

Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde legt ferner ein Gebiet außerhalb des Sperrgebietes nach Absatz 1, das für die Vermeidung der Verschleppung der exotischen Seuche angemessen groß ist, als Überwachungsgebiet fest. Die zuständige Behörde kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder Verdacht des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb

- (1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so gilt Folgendes:
- Der Betreiber des Aquakulturbetriebes hat seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische aus Aquakultur nach näherer Weisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen
- Nicht unter Nummer 1 fallende Fische aus Aquakultur dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in einen anderen von der derselben nicht exotischen Seuche betroffenen Aquakulturbetrieb oder zu diagnostischen Zwecken verbracht oder zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden.
- 3. Bei der Schlachtung nach Nummer 2 anfallende Innereien sind unschädlich zu beseitigen.
- Der Betreiber eines Aquakulturbetriebes hat verendete Fische aus Aquakultur unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass
- 1. Personen den Aquakulturbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten dürfen,
- Personen vor jedem Verlassen des Aquakulturbetriebes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren müssen,
- Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften, die zum Verbringen von Fischen aus Aquakultur in den Betrieb oder aus dem Betrieb verwendet werden, unmittelbar nach dem Entladen gereinigt und desinfiziert werden müssen,
- Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, nur nach Reinigung und Desinfektion aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden dürfen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch für die in § 6 Abs. 1 genannten Betriebe anordnen.

§ 23

Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche

- (1) Ist in einem Aquakulturbetrieb der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen im Sinne des § 19 Abs. 3 an und ordnet für Aquakulturbetriebe,
- aus denen die nicht exotische Seuche eingeschleppt oder
- 2. in welche die nicht exotische Seuche weiterverschleppt worden sein kann,

die behördliche Beobachtung an. § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann histologische, molekularbiologische, mykologische, parasitologische oder virologische Untersuchungen anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 auch für die in § 6 Abs. 1 genannten Betriebe anordnen.

§ 24

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Verdachts des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet

- (1) Ist der Verdacht des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet amtlich festgestellt, so gilt Folgendes:
- Die zuständige Behörde setzt das Schutzgebiet aus und ordnet histologische, molekularbiologische, mykologische, parasitologische oder virologische Untersuchungen an.
- Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dürfen Fische aus Aquakultur, die nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig sind, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in einen anderen von derselben nicht exotischen Seuche betroffenen Aquakulturbetrieb verbracht oder zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden.
- 3. Bei der Schlachtung nach Nummer 2 anfallende Innereien sind unschädlich zu beseitigen.
- Verendete oder getötete Tiere aus Aquakultur dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
 - (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet

Ist eine nicht exotische Seuche in einem Schutzgebiet amtlich festgestellt, so unterliegt das Schutzgebiet nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

- Die zuständige Behörde widerruft die Festlegung als Schutzgebiet.
- 2. § 22 ist entsprechend anzuwenden.

§ 26

Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche ausgehend von einem Schutzgebiet

- (1) Ist in einem Schutzgebiet der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen gemäß § 19 Abs. 3 an und ordnet für Aquakulturbetriebe,
- aus denen die nicht exotische Seuche eingeschleppt oder
- in welche die nicht exotische Seuche bereits weiter verschleppt worden sein kann,

die behördliche Beobachtung an; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann histologische, molekularbiologische, mykologische, parasitologische oder virologische Untersuchungen anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 auch für die in § 6 Abs. 1 genannten Betriebe anordnen.

§ 27

Sperrgebiet, Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche

Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und außerhalb des Sperrgebietes als Überwachungsgebiet fest. Für das Sperrgebiet gilt § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, für das Überwachungsgebiet § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 28

Aufhebung der Schutzmaßregeln

- (1) Angeordnete Schutzmaßregeln nach den §§ 19 bis 27 sind aufzuheben, soweit die Seuche erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.
 - (2) Die Seuche gilt als erloschen, soweit
- alle Fische aus Aquakultur des Betriebes oder einzelner in sich abgeschlossener Teile des Aquakulturbetriebes verendet, getötet oder entfernt worden sind und
- die Desinfektion des Betriebes oder einzelner in sich abgeschlossener Teile des Aquakulturbetriebes nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt worden ist.
- (3) Die zuständige Behörde hebt die Festlegung als Sperrgebiet nach den §§ 21 und 27 auf, soweit die Untersuchungen in dem Sperrgebiet mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind.
- (4) Die zuständige Behörde hebt die Festlegung als Überwachungsgebiet nach den §§ 21 und 27 auf, soweit die Untersuchungen in dem Überwachungsgebiet mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind.
- (5) Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln wegen einer in Anlage 1 aufgeführten exotischen Seuche kann die zuständige Behörde den Wiederbesatz eines Aquakulturbetriebes von dem Ergebnis der Untersuchung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 abhängig machen.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer mit einer Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3, 5 oder 6, § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder 7, § 21 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder § 24 Abs. 1 Nr. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
- einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 27 Satz 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 25 Nr. 2, § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 oder § 25 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 3 oder § 26 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2,

zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne Genehmigung nach § 3 Satz 1 oder ohne Registrierung nach § 6 Abs. 1 Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet,
- 2. entgegen § 6 Abs. 2 eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 3. entgegen § 7 Abs. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
- 4. entgegen § 8 Abs. 1 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- 5. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 ein Buch nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
- 6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 impft,
- 7. entgegen § 13 Abs. 1 Fische aus Aquakultur verbringt,
- 8. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 Flüssigkeiten einleitet,
- entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5, § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder § 24 Abs. 1 Nr. 2 Fische aus Aquakultur oder von ihnen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Futtermittel oder sonstige Gegenstände verbringt oder abgibt,
- entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 oder § 20 Abs. 1 Nr. 7 einen Aquakulturbetrieb betritt,
- entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 oder § 20 Abs. 1 Nr. 4 ein Transportmittel nicht oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht oder nicht rechtzeitig desinfiziert oder
- entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 verendete Fische aus Aquakultur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt.

Übergangsbestimmungen

- (1) Aquakulturbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 2 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3563) angezeigt sind, gelten,
- soweit sie in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 fallen, als vorläufig genehmigt oder
- soweit sie in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 fallen, als vorläufig registriert.
- Die vorläufige Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29. November 2008 die Genehmigung beantragt wird oder im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die vorläufige Registrierung erlischt, wenn die Anzeige nach § 6 Abs. 2 zur Registrierung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29. November 2008 erfolgt ist.
- (2) Die nach § 13 oder § 14 der Fischseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3563) zugelassenen Gebiete oder Betriebe gelten als Schutzgebiete nach § 10.

Anlage 1

(zu den §§ 2, 7, 10, 11, 12, 15, 16)

Liste der Seuchen

Untersuchungsart

			histologisch	molekular- biologisch	mykologisch	parasito- logisch	virologisch
1.	Exotische Seuchen						
	Fische:	Epizootische Hämatopoetische Nekrose		Х			X
		Epizootisches Ulzeratives Syndrom		Х	Х		
	Weichtiere:	Infektion mit Bonamia exitiosa	X			Х	
		Infektion mit Perkinsus marinus	Х			Х	
		Infektion mit Microcytos mackini		Х			Х
	Krebstiere:	Taura-Syndrom		X			X
_		Yellowhead Disease		Х			Х
2.	Nicht exotis	sche Seuchen					
	Fische:	Virale hämorrhagische Septi- kämie		X			Х
		Infektiöse hämatopoetische Nekrose		Х			Х
		Koi-Herpes-Viruserkrankung		Х			Х
		Infektiöse Anämie der Lachse		Х			Х
	Weichtiere:	Infektion mit Marteilia refringens	X			Х	
		Infektion mit Bonamia ostreae	Х			Х	
	Krebstiere:	Weißpünktchenkrankheit					X

A. Tiergesund	dheitsbescheinigu	ng für Tiere au	ıs Aquakultur –	Anlagenpass –		
Der Aquakultu	rbetrieb: (Name)					
	(Anschrift))				
	(Anlagenb	ezeichnung)				
	(Kreis)			(Land)		
	☐ Zucht-	-*) und/oder Auf	fzuchtbetrieb*)	☐ Handelsl	oetrieb*)	
ist auch Teil ei	ner 🗌 Zone*) oder	eines 🗆 Kom	partiments*) und i	st bzgl. nachstel	nender Seuchen	folgenden
	geordnet:			_		-
*) Zutreffendes bit	te ankreuzen					
Seuche	1 1	Katagorio 1	Katagorio 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Seuche	empfängliche Arten im Betrieb	Kategorie 1 (seuchenfrei)	Kategorie 2 (Überwachungs- programm)	(unverdächtig)	(Tilgungs- programm)	(infiziert)
VHS						
IHN						
KHV						
ISA						
(Stempel der amtli	escheinigung (für	(Datum)	aus oben genan	ntem Betrieb; vo	en)	(Unterschrift) bzw. Lieferanten
Tioro	sel oder Erzeugnisse	Т	und zu unterschi nde Tiere aus Aqua	<u> </u>	Eier/Spe	rma
	emeine und wissen-		nue nere aus Aqua	Kultur	Еіеі/әре	IIIIa
schaftliche Be	ezeichnung)					
Art (allgemein Bezeichnung)	e und wissenschaft	liche				
Menge/Anzah	I					
Gesamtgewic	ht					
mittleres Gew	richt					
Empfänger: (Name, Anschrift)					
	Kreis)					
[Beförderungsmittel:	(Art/Kennzeiche	en)			
I	_ieferdatum:					
	e, dass oben ger nen. Die Tiere sin					
	(Datum)		Name in Großbuchstab		(Untersc	

Artikel 2

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

- § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBI. I S. 2764), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Nach Nummer 9b werden folgende Nummern 9c und 9d eingefügt:
 - "9c. Epizootische Hämatopoetische Nekrose,
 - 9d. Epizootisches Ulzeratives Syndrom,".
- 2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - "12. Infektion mit Bonamia exitiosa,".
- 3. Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 12a bis 12d eingefügt:
 - "12a. Infektion mit Bonamia ostreae,
 - 12b. Infektion mit Marteilia refringens,
 - 12c. Infektion mit Microcytos mackini,
 - 12d. Infektion mit Perkinsus marinus,".
- 4. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:
 - "32a. Taura-Syndrom,".
- 5. Nummer 39 wird durch folgende Nummern 39 bis 41 ersetzt:
 - "39. Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden,
 - 40. Weißpünktchenkrankheit,
 - 41. Yellowhead Disease."

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3563) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. November 2008

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner

Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Post AG (ZOVers Deutsche Post AG)

Vom 10. November 2008

I. Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBI. I S. 322, 847, 2033), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353), wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordnet:

- (1) Die dem Vorstand der Deutschen Post AG als oberster Dienstbehörde der Versorgungsberechtigten der Deutschen Post AG zustehenden Befugnisse werden auf die Service Niederlassung Human Resources Deutschland und die Niederlassung Renten Service (Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden) übertragen. Die sachliche Zuständigkeit umfasst Entscheidungen auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung aller Art, soweit nicht gesetzlich eine Übertragung ausgeschlossen, die Entscheidung kraft Gesetzes dem Bundesministerium des Innern als dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium vorbehalten oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ausgenommen von der Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 und damit dem Vorstand als oberster Dienstbehörde im Sinne des Beamtenversorgungsrechts vorbehalten bleiben
- 1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
- Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder in Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, zum Beispiel nach § 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, den §§ 29, 60 und 62 Abs. 3 sowie § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- 3. Entscheidungen über das Absehen von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn der von der obersten Dienstbehörde durch besondere Anweisung festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird, und
- die vor und aus Anlass des Eintritts des Versorgungsfalls zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen zur erstmaligen Festsetzung der Versorgungsbezüge für die der Zentrale angehörenden Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes.
- (3) Von den nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben werden von der Service Niederlassung Human Resources Deutschland wahrgenommen:

- die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge nach der Zurruhesetzung sowie beim Tod von aktiven Beamtinnen und Beamten,
- die Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (zum Beispiel die Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit),
- Vorwegentscheidungen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 des Beamtenversorgungsgesetzes und
- 4. die Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte nach § 53b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Berechnung und Festsetzung des Kapitalbetrages nach § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für aktive Beamtinnen und Beamte.
- (4) Die übrigen, nicht in Absatz 3 genannten Aufgaben, nimmt die Niederlassung Renten Service wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere
- die weitere Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechungs- und Ruhensvorschriften,
- die Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres,
- die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
- die Errechnung sowie die Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers,
- die Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu verlangen und
- 6. die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zur Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 38 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie in den Fällen des § 14a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,45 \in (8,40 \in zuzüglich 1,05 \in Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 \in .

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück \cdot Deutsche Post AG \cdot G 5702 \cdot Entgelt bezahlt

II. Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten der Beamtenversorgung und des Versorgungsausgleichs

Nach § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 654), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBI. I S. 2138) geändert worden ist, und § 1 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBI. I S. 1510) geändert worden ist, wird angeordnet:

(1) Die sich aus § 14 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, in Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz Widerspruchsbescheide an Versorgungsberechtigte der Deutschen Post AG zu erlassen, wird auf die Service Niederlassung Human Resources Deutschland und die Niederlassung Renten Service übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen haben oder hätten erlassen müssen oder den Erlass eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

- (2) Der Vorstand behält sich vor, in Einzelfällen über Widersprüche selbst zu entscheiden.
- III. Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in Angelegenheiten der Beamtenversorgung und des Versorgungsausgleichs

Nach § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBI. I S. 1510) geändert worden ist, wird angeordnet:

- (1) Die Vertretung der obersten Dienstbehörde wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes auf die Service Niederlassung Human Resources Deutschland übertragen.
- (2) Für besondere Fälle behält sich der Vorstand die Vertretung des Dienstherrn vor.

IV. Schlussvorschriften

Diese Anordnung wird am 1. Oktober 2006 wirksam. Gleichzeitig wird die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Post AG vom 8. Dezember 1999 (BGBI. 2000 I S. 23) aufgehoben.

Bonn, den 10. November 2008

Deutsche Post AG Der Vorstand Walter Scheurle